



Auszugsweise Abschrift aus der Hauptsatzung der Gemeinde Dörpling vom
21.08.2003

Hauptsatzung der Gemeinde Dörpling Kreis Dithmarschen

- § 1 Siegel
- § 2 Einberufung der Gemeindevertretung
- § 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister
- § 4 Aufgaben der Gemeindevertretung
- § 5 Gleichstellungsbeauftragte des Amtes
- § 6 Ständige Ausschüsse
- § 7 Einwohnerversammlung
- § 8 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern
- § 9 Verpflichtungserklärungen
- §10 Veröffentlichungen
- §11 Inkrafttreten

§§ 1 - 9 pp.

§10 Veröffentlichungen

1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln, die sich

- a) am Hause des Grundstückes Hauptstraße Nr. 27
- b) auf dem Grundstück Hauptstraße Nr. 1
- c) auf dem Grundstück Pumpstation II im Ortsteil Hohenlieth

befinden, während einer Dauer von 14 Tagen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.

- 2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- 3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.06.1998 außer Kraft.
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 14.08.2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Dörpling, den 21.08.2003
gez. Lorenzen
(Bürgermeister)

Die vorstehende auszugsweise Abschrift aus der Hauptsatzung der Gemeinde Dörpling vom 21.08.2003 wird hiermit beglaubigt.

Tellingstedt, den 09.03.2006
Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher
Im Auftrag



Jens Kracht



I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung

der Gemeinde Dörpling
Kreis Dithmarschen

§10

Veröffentlichungen

1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln, die sich

- a) an der Bushaltestelle in der Bergstraße
- b) auf dem Grundstück Pumpstation II im Ortsteil Hohenlieth

befinden, während einer Dauer von 14 Tagen bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.

2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

Inkrafttreten

Diese I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 26.07.2005 erteilt.

Dörpling, den 02.08.2005

gez. Lorenzen
(Bürgermeister)

Die vorstehende auszugsweise Abschrift aus der I. Nachtragsatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Dörpling vom 21.08.2003 wird hiermit beglaubigt.

Tellingstedt, den 09.03.2006
Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag




Jens Kracht

BEGRÜNDUNG

ZUM

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

DER GEMEINDE

DÖRPLING



Inhaltsverzeichnis

Seite

BESTANDSDARSTELLUNG		
1.	Lage der Gemeinde im Raum	5
2.	Raumordnungsplanerische Vorgaben	5
3.	Historische Entwicklung	6
4.	Vorgeschichtliche und geschichtliche Denkmale	8
5.	Bevölkerungsentwicklung	9
	<ul style="list-style-type: none">• Einwohnerzahlen innerhalb der Gemeinde Dörpling• Altersstruktur der Wohnbevölkerung• Erwerbstruktur der Wohnbevölkerung• Erwerbstätige am Wohnstandort• Pendler	
6.	Wohngebäude, Wohnungen, Haushalte	12
7.	Landwirtschaft	13
8.	Waldflächen	14
9.	Industrie und Gewerbe	15
10.	Eigentümer von Grund und Boden	15
11.	Behörden und öffentliche Dienste	15
12.	Schulen	16
13.	Krankenhäuser, Ärzte, Apotheken	16

14.	Verkehr	17
	<ul style="list-style-type: none">• Straßenverkehr• Eisenbahnverkehr• Busverkehr	
15.	Besonderheiten des Geländes und der Landschaft	18
16.	Natur- und Landschaftsschutz	18
17.	Ver- und Entsorgung	25
17.1	Wasserversorgung	25
17.2	Versorgung mit Elektrizität	25
17.3	Gasversorgung	25
17.4	Fernmeldeeinrichtungen	25
17.5	Abfallbeseitigung, Altablagerungen	26
17.6	Abwasserbeseitigung	
	<ul style="list-style-type: none">• Schmutzwasser• Niederschlagswasser	26 27
18.	Steuerhebesätze	27
PLANUNGSZIELE DER GEMEINDE		
19.	Allgemeines	28
20.	Wohnbauflächen	29
21.	Gemischte Bauflächen	30
22.	Gewerbeflächen	30
23.	Sonderbauflächen	30

24.	Flächen für den Gemeinbedarf	30
25.	Grünflächen	30
26.	Umweltbericht	31
26.1	Veranlassung / Methodik	31
26.2	Beschreibung des Planvorhabens / Identifizierung von Planungen mit erheblichen Umweltauswirkungen	31
26.3	Auswirkungen auf die Umwelt durch Umsetzung der Planung	34
26.4	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	42
27.	Windenergieeignungsgebiete	43
28.	Flächenbilanz	44
29.	Literatur- und Quellenangabe	45

BESTANDSDARSTELLUNG

1. Lage der Gemeinde im Raum

Die Gemeinde Dörpling liegt im nordöstlichen Teil des Kreises Dithmarschen. Dörpling ist angehörige Gemeinde des Amtes Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt mit Amtssitz Tellingstedt.

Das Gebiet der Gemeinde Dörpling umfasst eine Gesamtfläche von ca. 779 ha und grenzt an insgesamt fünf Nachbargemeinden; im Westen und Norden befindet sich die Gemeinde Pahlen, im Osten die Gemeinden Tielenhemme und Dellstedt und im Süden die Gemeinden Tellingstedt und Hövede. Etwa in mittiger Lage wird das Gemeindegebiet in West-Ostrichtung durch den Verlauf der Kreisstraße 45 (K 45) und in Nord-Südrichtung durch den Verlauf der Kreisstraße 46 (K 46) durchschnitten.

Das Gebiet der Gemeinde Dörpling befindet sich naturräumlich vollständig innerhalb der Geest. Der nordwestliche Teil der Gemeinde gehört zur „Heider-Itzehoer-Geest“; der Südosten ist der „Eider-Treene-Niederung“ zuzuordnen.

2. Raumordnungsplanerische Vorgaben

Der Regionalplan für den Planungsraum IV – Kreise Dithmarschen und Steinburg weist darauf hin, dass gemeinsam mit der Nachbargemeinde Pahlen eine Grundschule unterhalten wird; Pahlen verfügt des weiteren gemeinsam mit der Gemeinde Dörpling und der Gemeinde Tielenhemme über einen Kindergarten, über eine Zweigstelle der Jugendherberge Albersdorf sowie über ein Freibad. Diese Infrastruktureinrichtungen befinden sich im unmittelbaren Anschluss an die Gemeindegrenze Dörpling.

In mittelbarer Nähe innerhalb der Ortslage der Nachbargemeinde Pahlen befindet sich ein größerer Sportboothafen.

Das Gemeindegebiet wird aufgrund seiner Lage in der Eider-Treene-Sorge-Niederung im Übergangsbereich zur Hohen Geest insgesamt als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dargestellt.

Im äußersten südwestlichen Teil des Gemeindegebietes wird ein Bereich, das sog. „Schalkholzer Zungenbecken“, als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt; im Anschluss an das vorhandene Naturschutzgebiet „Dellstedter Birkwildmoor“ werden innerhalb des Ostteiles des Dörplinger Gemeindegebietes Vorranggebiete für den Naturschutz dargestellt.

Der äußerste nordwestliche Gemeindeteil im Bereich „Hohenlieth“ befindet sich innerhalb des Bauschutzbereiches des Luftverkehrslandeplatzes Hohn/Rendsburg.

3. Historische Entwicklung

Im Osten und Süden ist die Grenze Tielenau und Mühlenbach, im Westen und Osten Pahlen. Erste Erwähnung Dörplings in der Klageschrift der Dithmarscher von 1447, in der sie die 1402 -1404 erlittenen Schäden aufzählen.

1560 im Landregister des Marcus Swzjn in Dörpling „33 Hußwerde“, die Land ihr eigen nannten.

5 Hühnengräber in Dörpling, 3 beim Bau des Bahneinschnitts zerstört. Fluchtwege übers Moor (Bohlenweg) Richtung "Fieler Knüll" und Hellhornberg. Zwei Brücken über die Tielenau, einmal die Hashöveder Brücke, Richtung Tielenheimme und die Ikenmoele, Richtung Hövede, Tellingstedt.

1749-1792 bei der Verkoppelung, damals unter Dänemark, sind die Knicks entstanden; damit Schaffung von Eigentum für 19 Bauern. Ob Neocorus Recht hat, der den Hennstedter Süvels Wolt als ersten Einwohner nennt, darf bezweifelt werden.

Neben Landwirtschaft spielte auch die Eiderfischerei (Störfang) eine große Rolle. 2 Schiffe sind auf der Fahrt nach England im Sturm gesunken.

Eigene Meierei in Dörpling seit 1902, Lieferanten aus Dörpling + Hövede (ca. 50 Bauern). 1957 Zusammenlegung mit Pahlen bis 1973, dann Nordbutter.

Ab Anfang des 19. Jahrhunderts die Ziegeleien von F.K. Franzen in Dörpling (Klaus Groth kaufte hier die Steine für sein Haus in Kiel, die über den Wasserweg Eiderkanal-Pahlhude-Kiel transportiert wurden) und von Phillip Meisner, Hohenlieth. (J. Rohwedder).

Mit den Ziegeleien kommen auch Ziegeleiarbeiter (mehrere Familien aus Ostpreußen), so dass Dörpling kein reines Bauerndorf mehr war. Diese Familien versuchten durch Urbarmachen von Moorflächen, in Notzeiten bis weit ins Hochmoor hinein, ihre Lebenssituation zu verbessern. Auch hat der Torfabbau zur Gewinnung von Brennmaterial eine große Rolle gespielt (Verkauf bis Kiel + Hamburg) und für die Ziegeleien (Dörpling + Pahlen = 5)

Schule; schon ab 1733 wurden die Kinder unterrichtet. Erstes bekanntes Schulgebäude 1820 erbaut (heute Tischlerei Knaack), ca. 1890 um einen Klassenraum erweitert, 1913 neue Schule gebaut, seit 1923 mit Pahlen gemeinsamen Schulverband.

Verkehrsanbindung, zunächst über den Wasserweg (13. Jahrhundert Mahlstein aus Mayener Basaltlava aus der Eifel bei Ikenmoele gefunden). Vor der Jahrhundertwende 2 x wöchentlich Pferdefuhrwerke nach Heide, ab 1905 Kleinbahn - 1937 dann Busverbindung nach Heide

Mühlen

Wassermühle zwischen Dörpling und Hövede, durch Klaus Groth literarischen Ruhm erlangt, älteste in Dithmarschen, 13. Jahrhundert bis 1880, Teich abgelassen 1895.

Windmühle Fortuna, Kellerholländer mit Steert, erbaut 1872 von Harm Claussen, Betrieb eingestellt 1937. Heute Ferienwohnung.

Dörpling, Ortsteil Hohenlieth

Geestzunge zwischen Eider- und Tielenauniederung. Der Teil, nördlich der Straße zur Eiderniederung, ab Hashövede, Gemeinde Pahlen südlich der Straße Gemeinde Dörpling. Hohenlieth - bestehend aus 3 Teilen

1. Hohenlieth bis Felgen, immer zu Dörpling gehörend
2. Hohenlieth ab Felgen Hashövede - Weg in Niederung
3. Hohenlieth Koogsend mit Koosunsberg

Zu Hashövede:

Erzbischof Giselbert von Bremen, Landesherr in Dithmarschen, hatte Besitz angemeldet in den Kirchspielen Tellingstedt und Delve. Im Kirchspiel Delve könnte es Bergewörden sein, im Plattdeutsch klingt es wie Bremerwürthen: "Broowüüren", direkt an Eider gelegen. Giselbert schenkt seinen Besitz seinem Bruder Heinrich, Herzog in Holstein, und setzt die betroffenen Kirchspiele in Kenntnis.

Im Kirchspiel Tellingstedt, mit Großer Sicherheit, Hashoevede mit Tielenauthal.

Begrenzt wird das Tielenauthal auf der einen Seite von der Tielenburg, auf der anderen Seite von der Ikenmühle, beide waren wehrhaft und mit Geschützen bestückt.

Nach dem Sieg der Dithmarscher bei Hemmingstedt 1500, stürmten die Dithmarscher nach 4 tägiger Belagerung die Tielenburg. Beteiligt waren die 4 Kirchspiele Tellingstedt, Delve, Hennstedt und Albersdorf, die aber wenig zum Einsatz kamen. Unter den Dörfern ist der Besitz der Bremer Kirche aufgeteilt worden:

Die Hennstedter bekamen den Schlossplatz mit den besten Ländereien parallel zur Eider, heute Kirchenland.

Die Dörfer Pahlen und Dörpling teilten sich Hashövede und die jeweiligen Niederungen bis zur Eider, Pahlen und Dörpling bis zur Tielenau und Ikenmöle

Auf der anderen Tielenauseite bekamen Dellstedt, Hövede, Osterborstel und Tellingstedt Teile des Tielenautales.

Delve könnte mit den Besitzungen der Bremer Kirche in ihrem Kirchspiel abgefunden worden sein (Bergewörden auf Sander direkt an der Eider).

Dörpling hat in seiner Vergangenheit immer im Schatten von Pahlen-Pahlenhude auf der einen Seite und der Ikenmühle auf der anderen Seite gestanden, so dass es in alten Registern und Karten kaum erwähnt ist.

Die Flur besteht je zur Hälfte aus der Flur Tielenauthal und der Flur Dörpling.

Große Eingriffe wurden jeweils „von oben“ angeordnet:

- Eindeichung der Eider in Tielenhemme 1623?
- Auflösung der Allmende mit anschließender Verkoppelung um 1785
- Eiderabdämmung um 1926 Nordfeld starke Beeinträchtigung des Fischfangs (Stör)
- Flurbereinigung von 1965 -1980 mit starken Veränderungen der Flur -nach Angabe des ALW wurden 120 km Knick eingeebnet.

Die Hinweise zur Geschichte Dörplings wurden zusammengestellt von Herrn Heinz Voss, Hohenlieth, 1999

5. Bevölkerungsentwicklung

Einwohnerzahlen in der Gemeinde Dörpling

Jahr	Einwohner	
	Dörpling	Kreis Dithmarschen
1939	451	98.337
1950	774	175.761
1961	560	128.979
1970	558	133.959
1975	556	-
1980	533	-
1982	542	-
1987	567	127.553
1990	582	129.463
1991	597	130.043
1994	602	132.963
1995	605	133.428
1996	631	134.927
1997	635	135.773
1998	629	136.547
1999	629	136.920
2000	633	137.174
2001	629	137.447
2002	630	137.447
2003	617	137.428

Der kurzfristige Anstieg der Bevölkerungszahl um das Jahr 1950 ist ausschließlich auf die Nachkriegssituation zurückzuführen; diese lässt sich für das gesamte Kreisgebiet feststellen. Typisch ist in diesem Zusammenhang der starke Bevölkerungsrückgang zwischen den Jahren 1950 und 1961, der sich in ähnlicher Form auch für das gesamte Kreisgebiet feststellen lässt. Seit dem Tiefpunkt der Bevölkerungszahl im Jahre 1980 ist ein kontinuierlicher Anstieg festzustellen. Seit ca. 10 Jahren konsolidiert sich die Bevölkerungszahl.

Die Bevölkerungsdichte liegt mit ca. 80 Einwohnern / km² deutlich unter dem des Durchschnittswertes für das Kreisgebiet mit ca. 96 Einwohnern / km² und spiegelt die ländlich geprägte Struktur des Gemeindegebietes wider.

Wohnbevölkerung nach dem Alter (1987)

Dörpling	Kreis Dithmarschen		Schleswig-Holstein	
	abs.	v.H.	abs.	v.H.
Alter				
0 – 6	33	5,8	33	5,6
6 – 18	88	15,5	88	12,9
18 – 45	204	36,0	204	39,6
45 – 60	124	21,9	124	20,8
60 u. äl.	118	20,8	118	21,2

Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung des Kreises Dithmarschen sowie des Landes Schleswig-Holstein sind nur graduelle Unterschiede festzustellen.

Wohnbevölkerung nach Wirtschaftsbereichen (1987)

Zum Zeitpunkt der Datenerhebung gab es in Dörpling insgesamt 77 Erwerbstätige in 14 Arbeitsstätten. Die Anzahl der Erwerbstätigen insgesamt lag bei 233; dies entsprach einem Anteil von 41,1 % der Wohnbevölkerung und lag geringfügig oberhalb des Durchschnittes innerhalb des Kreises Dithmarschen mit 40,2 %. Die geringfügige Überschreitung des Kreisdurchschnittes dürfte in dem vergleichsweise niedrigeren Anteil der Altersgruppe 60 und älter der Gemeindebevölkerung begründet sein.

Von den Erwerbstätigen gehörten zum Wirtschaftsbereich:

	Dörpling v.H.	Kreis Dithmarschen v.H.	Schleswig-Holstein v.H.
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	16,3	9,6	4,9
Produzierendes Gewerbe	45,1	30,9	30,3
Handel, Verkehr u. Nachrichtenüberm.	12,9	19,7	20,9
Übrige Wirtschaftsbereiche	25,8	39,8	43,9

Die landwirtschaftliche Prägung der Gemeinde zeigt sich insbesondere im direkten Vergleich zu den Kreis- und Landesdaten; der Primärsektor ist mit ca. 15 % überdurchschnittlich und der Sekundärsektor mit ca. 45 % stark ausgeprägt. Der Tertiärsektor ist entsprechend unterdurchschnittlich vertreten.

Erwerbstätige am Wohnort nach der Stellung im Beruf (1987)

Von den Erwerbstätigen waren nach der Stellung im Beruf:

	Dörpling v.H.	Kreis Dithmarschen v.H.	Schleswig-Holstein v.H.
Selbständige	9,4	12,6	9,2
Mithelfende Familienangehörige	5,2	6,2	3,6
Beamte, Richter, Soldaten usw.	6,0	11,3	12,5
Angestellte	21,0	29,9	38,1
Arbeiter	49,8	32,5	30,2

Die landwirtschaftlich, ländlich geprägte Struktur der Gemeinde Dörplings lässt sich anhand dieser Daten nur bedingt nachvollziehen; die Gruppen der Selbstständigen sowie der mithelfenden Familienangehörigen sind mit insgesamt annähernd 15 % als durchschnittlich anzusprechen. Erstaunlich hoch und über dem Kreis- und Landesdurchschnitt ist die Gruppe der Arbeiter vertreten; dies legt den Schluss nahe, dass Dörpling als reiner Wohnstandort „beliebt“ ist.

Berufspendler

Aus der Gemeinde Dörpling sind auf der Grundlage der Volkszählung von 1987 insgesamt 160 Erwerbstätige als Auspendler in andere Gemeinden anzusprechen; als Verkehrsmittel dienen

- ein PKW bei 123 Pendlern
- der Bus bei 15 Pendlern
- ein Fahrrad bei 17 Pendlern
- sonstige Verkehrsmittel bei 3 Pendlern
- zu Fuß bei 2 Pendlern.

Der überwiegende Anteil pendelte mit folgendem Ziel:

- Heide 47
- Pahlen 24
- Rendsburg 14
- sonstige 75

6. Wohngebäude, Wohnungen, Haushalte

Gebäude- und Wohnungsbestand (Stand 31-12-2004)

Wohn- gebäude	1-Familien- häuser	2-Familien- häuser	Wohnungen in 2-Fam.-H.	Mehrfamilien- häuser	Wohnungen in Mehrfam.-H.	Wohnungen in Wohnge- bäuden	Wohnungen in Nichtwohn- gebäuden	Wohnungen insgesamt
227	194	31	62	2	6	262	2	264

Insgesamt sind in Dörpling somit 264 Wohnungen vorhanden.

Wohngebäude nach dem Baualter

Errichtet bis 1900	34 Wohngebäude
von 1901 – 1918	21 Wohngebäude
von 1919 – 1948	32 Wohngebäude
von 1949 – 1957	15 Wohngebäude
von 1958 – 1968	27 Wohngebäude
von 1969 – 1978	16 Wohngebäude
von 1979 – 1987	26 Wohngebäude
von 1988 – 2004	56 Wohngebäude

Haushalte

Im Jahre 1987 bestanden in Dörpling 189 Haushalte mit 570 Bewohnern. Hiervon lebten 35 Personen in Einpersonenhaushalten und 535 Personen in den verbleibenden 154 Mehrpersonenhaushalten.

Die Mehrpersonenhaushalte gliedern sich auf in:

- 56 Zweipersonenhaushalte
- 30 Dreipersonenhaushalte
- 68 Haushalte mit 4 und mehr Bewohnern.

Die durchschnittliche Haushaltsgröße in Dörpling betrug 1987 somit ca. 3,0 Personen je Haushalt. Der Kreisdurchschnitt betrug ca. 2,5 Personen je Haushalt.

Im Jahre 1987 betrug die durchschnittliche Wohnfläche pro Person in Dörpling 32,56 m²; diese Größe lag erheblich unter dem Kreisdurchschnitt mit 37,15 m² und auch geringfügig unter dem Landesdurchschnitt mit 35,61 m².

7. Landwirtschaft

Im Jahr 1999 existierten in Dörpling 14 landwirtschaftliche Betriebe mit einer Gesamtbetriebsfläche von 550 ha; hiervon waren 5 Betriebe mit einer Gesamtfläche von 433 ha als Haupterwerbsbetriebe und 9 Betriebe mit einer Gesamtfläche von 117 ha als Nebenerwerbsbetriebe anzusprechen.

Landwirtschaftliche Betriebe

	1991	1999
Zahl der Betriebe	20	14
Landwirtschaftlich genutzte Fläche	622 ha	550 ha
Ackerland	36 ha	63 ha
Dauergrünland	586 ha	487 ha

Anzahl und Größe der landwirtschaftlichen Betriebe

	1991	1999
landwirtschaftlich genutzte Fläche		
unter 2 ha	1	-
2 – 10 ha	8	8
10 – 30 ha	1	-
30 – 50 ha	4	1
über 50 ha	6	5

Durch die vorliegenden Zahlen wird der generelle Strukturwandel in der Landwirtschaft bestätigt. Gleichzeitig zeigt sich auch hier deutlich die landwirtschaftliche Prägung der Gemeinde; durch die im Gemeindegebiet bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe wird insgesamt eine Fläche bewirtschaftet, die größer als die innerhalb des Gemeindegebietes vorhandene landwirtschaftliche Nutzfläche ist.

Bei Wohnbauvorhaben in der Nähe der landwirtschaftlichen Betriebe sind zur Vermeidung von Nutzungskonflikten geeignete Immissionsschutz-Stellungnahmen unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Tierzahlen und technischen Gegebenheiten einzuholen; dies gilt insbesondere im Bereich des vorhandenen Rindviehstalles in der Tellingstedter Straße.

8. Waldflächen

„Der Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung ist nachhaltig zu sichern.“ (§ 1 Landeswaldgesetz)

Innerhalb des Gemeindegebietes sind nur einige relativ kleinteilige Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes mit einer Größe von insgesamt ca. 9,7 ha dargestellt.

Durch den Landschaftsplan der Gemeinde Dörpling wird für das Gemeindegebiet für die Bildung größerer zusammenhängender Waldflächen eine geeigneten Flächen benannt; diese Fläche im Anschluss an vorhandene Waldflächen ist als sog. Maßnahmenfläche dargestellt und beinhaltet den überwiegenden flächigen Ausgleich für die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 2.

Wald darf nur mit vorheriger Genehmigung der unteren Forstbehörde abgeholzt, gerodet oder auf sonstige Weise in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Kahlschläge (Abholzungen von über 0,3 ha) sind verboten, können aber durch die untere Forstbehörde unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt werden (siehe Landeswaldgesetz § 7 (2)).

Weiterhin ist bei allen Planungen zu berücksichtigen, dass bei der Bebauung ein Mindestabstand von 30 m zum Wald eingehalten werden muss. Diese Vorschrift gilt sowohl zum Schutz des Waldes als auch zum Schutz der Bebauung.

9. Industrie- und Gewerbe

Die Gemeinde Dörpling verfügt über keinerlei Industrie- oder Gewerbeflächen. Entsprechende Flächen sind im Flächennutzungsplan auch nicht vorgesehen. Kleinteilige gewerbliche Nutzungen sind innerhalb der gemischten Bauflächen integriert.

10. Eigentümer von Grund und Boden

Der im Eigentum öffentlicher Träger befindliche Grundbesitz unterliegt überwiegend einer Nutzungsbestimmung, wie z.B. die Verkehrsflächen oder die Flächen für die Abwasserbeseitigung. Weitergehende Inanspruchnahme von Flächen durch öffentliche Träger ist nicht vorgesehen.

11. Behörden und öffentliche Dienste

Die Gemeinde Dörpling gehört dem Amt Kirchspiellandgemeinde Tellingstedt an. Der Sitz der Amtsverwaltung befindet sich in Tellingstedt. Die nachfolgend aufgeführten Behörden bzw. Dienststellen stellen eine Auswahl dar:

Tellingstedt	Polizeistation
Heide	Amt für ländliche Räume (ALR) als Außenstelle des Amtes Husum Arbeitsamt Finanzamt Kreisverwaltung Betriebssitz des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr S-H Versorgungsamt
Hemmingstedt	Deich- und Hauptsielverband
Itzehoe	Gebäudemanagement S-H Hauptzollamt Landgericht Betriebssitz des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr S-H
Meldorf	Finanzamt Amtsgericht Katasteramt
Schleswig	Staatliches Umweltamt

12. Schulen / Kindergarten

Die Gemeinde Dörpling unterhält gemeinsam mit der Nachbargemeinde Pahlen eine Grundschule. Eine allgemeinbildende Schule mit Haupt- und Realstufen befindet sich in der Gemeinde Tellingstedt; Gymnasialstufen werden in der Kreisstadt Heide vorgehalten

Berufliche Schulen befinden sich in der Kreisstadt Heide sowie in Meldorf.

Die Gemeinde Dörpling verfügt gemeinsam mit den Nachbargemeinden Pahlen und Tielenhemme über einen gemeinsamen Kindergarten; dieser befindet sich innerhalb des Gemeindegebietes Pahlen im unmittelbaren Anschluss an die Gemeindegrenze.

13. Krankenhäuser, Ärzte, Apotheken

Das nächstgelegene Krankenhaus befindet sich in Form des Westküstenklinikums in der Kreisstadt Heide. Im Westküstenklinikum ist eine Außenstelle der Universitätsklinik der Christian-Albrecht-Universität Kiel untergebracht.

Weitere Krankenhäuser in mittelbarer Umgebung befinden sich im Kreisgebiet in Brunsbüttel, im Kreis Nordfriesland in Tönning und in Husum sowie im Kreis Steinburg in Itzehoe.

Praktizierende Ärzte sind in Dörpling nicht ansässig.

Primär Allgemein- und Zahnärztliche Praxen sowie eine Apotheke sind in Tellingstedt vorhanden; Fachärztliche Praxen sind in der Kreisstadt Heide als Mittelzentrum vorhanden. Weitergehende Versorgungseinrichtungen sowie weitergehende Einrichtungen der medizinisch-sozialen Betreuung befinden sich ebenfalls in Heide.

14. Verkehr

Kraftfahrzeugverkehr

Das Gemeindegebiet wird in West-Ostrichtung durch die Kreisstraße 45 (K 45) gequert, die aus dem Westteil der Gemeinde Pahlen kommend in Richtung Tielenhemme führt; im weiteren westlichen Verlauf stellt die K 45 den Anschluss an das weiterführende überörtliche Verkehrsnetz in Form der von Erjde nach Heide führenden L 172 her. Westlich von Heide (Zufahrt Heide-West der A 23) erfolgt die weitere straßenverkehrliche Verteilung in Form der B 5 (Richtung Norden / Husum) wie der A 23 (Richtung Süden / Hamburg).

In Nord-Südrichtung wird das Gemeindegebiet durch die Kreisstraße 46 (K 46) gequert; die K 46 führt im Norden aus Pahlen kommend in südlicher Richtung nach Tellingstedt. In Tellingstedt erfolgt die Anbindung der K 46 an die B 203, die in östlicher Richtung nach Rendsburg und weiter an die A 210 und A 7 sowie in westlicher Richtung nach Heide und weiter an die A 23 führt.

Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.07.1962 (GVOBl. Seite 237) i.d.F. vom 02.04.1996 (GVOBl. Seite 413) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15 m von den Kreisstraßen 45 und 46, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden.

Eisenbahnverkehr

Die Gemeinde Dörpling verfügt nicht über Haltestellen und somit Anschlüsse an das Schienennetz.

Die Möglichkeit des Güterverkehrs besteht in Dörpling ebenfalls nicht.

Busverkehr

Dörpling wird durch Haltestellen an die Omnibusstrecken Dörpling – Tellingstedt und Dörpling – Heide angebunden.

Luftverkehr

Im westlichen Kreisgebiet besteht der Verkehrslandeplatz Heide/Büsum und im südlichen Kreisgebiet der Verkehrslandeplatz Sankt-Michaelisdonn; diese stehen u.a. für den regionalen Geschäftsreiseverkehr zur Verfügung.

Im nordöstlichen Teil des Gemeindegebietes befinden sich im Bereich Hohenlieth Bauschutzbereiche des Verkehrslandeplatzes Hohn/Rendsburg. Bei Bauvorhaben mit einer Bauhöhe von über 20 m über dem Flugplatzbezugspunkt ist das Einvernehmen der zuständigen Fachbehörde einzuholen.

15. Besonderheiten des Geländes und der Landschaft

Die Gemeinde Dörpling befindet sich im Bereich der Geest; den Ausführungen des Landschaftsplanes der Gemeinde Dörpling folgend gliedert sich das Gemeindegebiet in zwei Untereinheiten der Geest. Der nordwestliche Teil gehört zur „Heider-Itzehoer-Geest“ und der Südosten zur „Eider-Treene-Niederung“. Der Landschaftsplan führt hierzu weiter aus:

Der Naturraum der "Heide-Itzehoer Geest" erstreckt sich vom Mittellauf der Eider bis zum Mittellauf der Stör. Kennzeichnend für diesen Naturraum ist ein zum Teil sehr ausgeprägtes Relief, wie es sich auch in der Gemeinde Dörpling erkennen lässt. Im Verlauf der vorletzten Eiszeit, der Saale-Eiszeit, wurden an den betreffenden Stellen große Endmoränen aufgeschoben, die sich auch heute deutlich von der umgebenden Landschaft abheben. Dies kommt besonders deutlich im Bereich der „Eider-Treene-Niederung“ zum Ausdruck, wo derartige, eiszeitlich gebildete Inseln bevorzugte Siedlungsplätze darstellen ("Holme", vgl. Namen wie Stapelholm, Friedrichsholm, Christiansholm etc.).

Der Naturraum der "Eider-Treene-Niederung" erstreckt sich als ausgedehntes Niederungsgebiet entlang der Eider in die Geest hinein. Neben den saaleeiszeitlichen Geestinseln sind hier insbesondere die weichseleiszeitlichen Schmelzwasserablagerungen charakteristisch. Mit Ausnahme der Geestinseln liegt der größte Teil dieses Gebietes unter 1 m ü. NN. Hier sind umfangreiche Flach- und Hochmoore vorhanden und prägend.

Das Relief spiegelt die geologische Entstehung der Gemeinde Dörpling wieder. Der Bereich der saaleeiszeitlichen Moräne hebt sich ganz deutlich von der umgebenden Niederung ab. Hier steigen die Höhen auf Werte bis über 40 m ü. NN an. Hochpunkte liegen an der nordwestlichen Gemeindegebietsgrenze sowie im Süden der Ortslage.

Von diesem Höhenrücken deutlich abzugrenzen ist der Süden und Westen der Gemeinde im Bereich der Tielenau, des Mühlenbaches und des Dörplinger Moores. Hier liegen die absoluten Höhen größtenteils unter 2 m ü. NN, stellenweise sogar unter 0 m ü. NN.

16. Natur- und Landschaftsschutz

Gemäß § 6 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) haben Gemeinden die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes in Landschaftsplänen darzustellen. Ein Landschaftsplan ist umgehend aufzustellen, wenn ein Bauleitplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden soll und Natur und Landschaft hierdurch erstmalig oder schwerer als nach der bisherigen Planung beeinträchtigt werden können.

Im Vorfeld zur vorliegenden Flächennutzungsplanung wurde durch die Gemeinde Dörpling ein Landschaftsplan aufgestellt. Die geeigneten Inhalte des Landschaftsplanes sind in direkter Abstimmung gemäß § 6 LNatSchG Bestandteile des Flächennutzungsplanes.

Bei der Aufstellung von Landschaftsplänen sind die Vorgaben übergeordneter Planungen zu berücksichtigen; seitens der Landschaftsplanung werden die übergeordneten Vorgaben durch das Landschaftsprogramm und den Landschaftsrahmenplan gebildet. Die das Gemeindegebiet von Dörpling betreffenden Aussagen (zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplanes 1999) werden nachfolgend wiedergegeben.

Landschaftsprogramm Schleswig Holstein

Das Landschaftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein ist das Planungsinstrument, das gem. § 4a LNatSchG die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes auf Landesebene unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung darstellt. Es dient als fachliche Vorgabe für die Landschaftsrahmenpläne auf regionaler sowie die Landschaftspläne auf kommunaler Ebene; das Landschaftsprogramm wurde im Mai 1999 verabschiedet (MUNF 1999).

Das Landschaftsprogramm hat gegenüber den Bürgern keine eigene Rechtsverbindlichkeit. Die Inhalte des Landschaftsprogramms sind jedoch bei Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Diese Verpflichtung besteht für Behörden und Stellen, deren Planungen sich auf die Natur auswirken können.

Das Landschaftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein macht für den Bereich der Gemeinde Dörpling folgende Aussagen:

- **Böden und Gesteine / Gewässer**
Der nordwestliche Teil der Gemeinde gehört zu einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit von Böden und Gesteinen. Hier ist das „Schalkholzer Zungenbecken“ dargestellt. Westlich der Gemeindefläche liegt ein geplantes Wasserschutzgebiet.
- **Landschaft und Erholung**
Die Gemeinde Dörpling liegt – wie die gesamte Eider-Treene-Sorge-Niederung in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum.
- **Arten- und Biotopschutz –nationale Gebietskategorien-**
 1. **Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:**
Neben dem Dellstedter Birkwildmoor als vorhandenes Naturschutzgebiet ist auch das Dörplinger Moor als ein Gebiet gekennzeichnet, das die Voraussetzungen einer Unterschutzstellung nach § 17 LNatSchG erfüllt.
 2. **Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz:**
Der gesamte Bereich der Eider-Treene-Sorge-Niederung ist als Schwerpunktraum des Schutzgebiets- Biotopverbundsystemes der landesweiten Planungsebene dargestellt. Hierin ist auch die Gemeinde Dörpling enthalten.
- **Arten- und Biotopschutz –internationale Gebietskategorien-**
Auch hier sind Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz gekennzeichnet, allerdings im Hinblick auf internationale Kategorien. Der Bereich des Dellstedter Birkwildmoores wie auch des Dörplinger Moores ist mit folgenden Kennzeichnungen versehen:
 - Prüfgebiete für den Aufbau des Programmes „Natura 2000“ nach Artikel 4 der FFH-Richtlinie einschließlich der Naturschutzgebiete, die als besondere Schutzgebiete nach Artikel 4 der FFH-Richtlinie gegenüber dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit benannt wurden.
 - Gebietsvorschlag zur Aufnahme in die „Liste international bedeutender Feuchtgebiete“ nach der Ramsar-Konvention.
 - Prüfgebiet für den Aufbau des Programmes „Natura 2000“ nach Artikel 4 der EG-Vogelschutzrichtlinie. Diese Kategorie betrifft die gesamte Eider-Treene-Sorge-Niederung.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV trifft für den Bereich der Gemeinde Dörpling folgende Aussagen:

- Das Dörplinger Moor ist als Feuchtgebiet (geschützte Fläche nach dem Landesnaturschutzgesetz kenntlich gemacht).
- Die Flächen westlich und nördlich des Moores sind als geplantes Landschaftsschutzgebiet vorgesehen.
- Der Bereich der Tielenau-Niederung ist im Landschaftsrahmenplan als Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen dargestellt.
- Der Norden und Westen der Gemeinde ist als Gebiet mit besonderer Erholungseignung kenntlich gemacht, das sich entlang der Eider nach Norden zieht.
- Das „Zungenbecken“ von Schalkholz-Pahlhude ist als schützenswerte geologische und geomorphologische Form dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine von Gletschern ausgeformte Hohlform und die sie umrahmenden Seitenmoränen. Während am Hangfuß das „Zungenbeckens“ mittels einer Bohrung die wartheiszeitliche Grundmoräne in größerer Mächtigkeit erfasst wurde, sind die Seitenmoränen meist aus gestauchten Sand- und Kiesmengen aufgebaut.
- In einem Bereich östlich der Ortslage von Dörpling ist das Vorkommen von Kalkstein (Kreide) dargestellt.

Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem

Das Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege hat eine Planung des „Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem“ von Schleswig-Holstein erarbeitet. Es sind Räume und Achsen zur Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Die kenntlich gemachten Bereiche sind als Eignungsgebiete zum Aufbau des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystemes zu verstehen. Innerhalb dieser Gebiete sollen ca. 15 % der Landesfläche als Vorrangfläche für den Naturschutz gesichert werden. Auf kommunaler Ebene sind die Vorrangflächen in den Landschaftsplänen zu konkretisieren.

Je nach Struktur der betreffenden Gemeinde werden die 15 % Vorrangfläche für den Naturschutz nach oben oder nach unten abweichen. In Dörpling ist der Anteil von 15 % bereits weit überschritten. Z.Zt. liegt der Anteil an der Gemeindefläche bei ca. 40 %.

Naturschutzfachliches Leitbild

Durch den Landschaftsplan werden die folgenden Leitbilder definiert, die der Vollständigkeit halber zitiert werden. Verfasser des Landschaftsplanes ist die Landgesellschaft Schleswig-Holstein:

„Leitbild aus lokaler Sicht

Das Leitbild beschreibt den Zustand von Natur und Landschaft, der seitens des Naturschutzes und der Landschaftspflege erstrebenswert ist. Darunter ist derjenige Zustand zu verstehen, der in sämtlichen natürlichen Faktoren den in § 1 LNatSchG genannten Zielen des Naturschutzes entspricht. Vorrang hat zunächst der Erhalt bzw. die Optimierung vorhandener, ökologisch bedeutsamer Elemente im Gemeindegebiet. Die starke landwirtschaftliche Prägung der Gemeinde Dörpling wird auch in Zukunft erhalten bleiben.

Ausgehend von den unterschiedlichen Landschaftseinheiten werden nachfolgend zunächst die Leitbilder für landschaftliche Teilräume in der Gemeinde Dörpling formuliert. Im Anschluss daran erfolgen Aussagen zu den Leitbildern der Schutzgüter Boden- und Wasserhaushalt, Arten und Lebensgemeinschaften sowie Landschaftsbild und Landschaftserleben. Bei der Formulierung der Leitbilder steht der fachliche Aspekt aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege im Vordergrund (vgl. Entwurf der Landschaftsplan-Verordnung). Wo eine Übereinstimmung mit dem derzeitigen Leitbild der Gemeinde nicht gegeben ist, wird dieses dem fachlichen Leitbild gegenübergestellt.

Leitbild für landschaftliche Teilräume

Auf die landschaftlichen Teilräume Bezug nehmend (vgl. Karte 6) werden im Anschluss die Zielvorstellungen seitens der Landschaftsplanung genannt. Maßnahmenvorschläge zu deren Realisierung finden sich in den nachfolgenden Kapiteln.

KNICKREICHE GEESTLANDSCHAFT

Landwirtschaftlich genutzte Bereiche mit hoher Knickdichte auf dem Geestrücken im Norden der Gemeinde Dörpling:

Leitbild aus fachlicher Sicht:

- Erhalt und Optimierung der bestehenden Landschaftselemente (historische Kulturlandschaft).

Hauptfunktion: Landwirtschaft, Erholung

NIEDERUNGSLANDSCHAFT

Ausschließlich als Grünland genutzte Niederungsbereiche (Niedermoor) südlich des Geestrückens:

Leitbild aus fachlicher Sicht:

- Beibehaltung der Grünlandnutzung,
- Förderung extensiver Grünlandnutzung,
- Schaffung naturnaher Strukturen im Bereich der Tielenu.

Leitbild aus Sicht der Gemeinde:

- Beibehaltung der Grünlandnutzung.

Hauptfunktion: Landwirtschaft, (Naturschutz)

MOOR

Derzeit extensiv genutzte bzw. brachliegende Bereiche des Dörpinger Moores; größtenteils geschützte Flächen nach § 15a LNatSchG

Leitbild aus fachlicher Sicht:

- Renaturierung des Hochmoores (Wiedervernässung).

Leitbild aus Sicht der Gemeinde:

- Partielle Wiedervernässung des Dörpinger Moores (z.B. auf den Flächen der Stiftung Naturschutz),
- Beibehaltung des Wegesystems, um eine Erholungsnutzung zu gewährleisten.

Hauptfunktion: Naturschutz, Erholung

Leitbild Boden- und Wasserhaushalt

Boden- und Wasserhaushalt spielen als natürliche Lebensgrundlagen eine entscheidende Rolle, so dass ihr Schutz als wesentliches Ziel von Naturschutz und Landschaftsplanung betrachtet werden muss. Jegliche Standorte im Gemeindegebiet sind durch Abbau, Überbauung, Bewirtschaftung und Entwässerung anthropogen beeinflusst, so dass natürliche Bodenhorizonte nicht mehr existieren.

Die Bedeutung eines schonenden Umganges mit dem Schutzgut Boden kommt an unterschiedlichen Stellen im Landesnaturschutzgesetz zum Ausdruck. In § 1 Abs. 2 Nr. 3, heißt es:

„Mit dem Boden ist schonend umzugehen. Die verschiedenen Bodenformen sind mit ihren ökologischen Funktionen, ihrem natürlichen Nährstoffgehalt und übrigen chemischen, physikalischen, biologischen und auch natur- und kulturgeschichtlichen Eigenarten zu erhalten. Der natürliche Aufbau der Böden und ihre Pflanzendecke ist zu sichern. Maßnahmen, die zu Bodenerosionen führen können, sind zu vermeiden.“

Im Hinblick auf Eingriffe in Natur und Landschaft fordert § 10 Abs. 1 LNatSchG:

„Bei allen Planungen und Maßnahmen, mit denen Eingriffe in die Natur verbunden sind, ist der Flächenverbrauch auf das notwendige Maß zu beschränken und darauf hinzuwirken, dass Bodenarten, Bodentypen und der Bodenhaushalt nicht wesentlich verändert werden und bei unvermeidbaren Veränderungen eine natürliche Bodenstruktur so weit wie möglich wiederhergestellt wird.“

Der Schutz des Grundwassers als natürliche Ressource ist dadurch zu gewährleisten, dass Grundwasserneubildung in Qualität und Quantität durch Oberflächenwasser-Versickerung gesichert wird. Insbesondere Bereiche mit natürlicherweise hohem Grundwasserstand sind zu sichern und zu entwickeln.

In § 1 Abs. 2 Nr. 10 LNatSchG wird unter den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf die Bedeutung und den daraus resultierenden Umgang mit Gewässern eingegangen:

Mit Gewässern ist schonend umzugehen. Als Bestandteile des Naturhaushalts sind Gewässer mit ihren Ufern, ihrer Vegetation, ihren typischen Strukturen und Funktionen zu schützen. Ihre ökologische Funktionsfähigkeit und natürliche Selbstreinigungskraft ist zu erhalten oder wiederherzustellen. Gewässer sind vor Nährstoffanreicherung und Schadstoffeintrag zu schützen. Biologische Wasserbaumaßnahmen haben Vorrang vor anderen wasserbaulichen Maßnahmen. Auch das Grundwasser ist durch Maßnahmen des Naturschutzes zu schützen.

Der Schutz von Boden- und Wasserhaushalt kann in der Gemeinde Dörpling durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Sicherstellung der Grünlandnutzung auf Niedermoorböden,
- Zeitpunkt- und bedarfsgerechte Düngung landwirtschaftlicher Flächen, um Einträge ins Grundwasser zu vermeiden, insbesondere auf mageren und sandigen Böden,
- Wiedervermässung des Dörplinger Moores: Aus fachlicher Sicht ist eine komplette Wiedervermässung des Moores anzustreben, um diesen bedrohten Lebensraum zu regenerieren ("große Lösung", vgl. Kap. 4.3.2.3). Seitens der Gemeinde wird die sog. "kleine Lösung" bevorzugt, d.h. eine partielle Wiedervermässung der Flächen, die z.B. im Besitz der Stiftung Naturschutz sind,
- Steigerung der Selbstreinigungskraft von Gewässern durch naturnahe Gestaltung derselben.

Leitbild Arten und Lebensgemeinschaften

Die Lebensräume vieler Pflanzen- und Tierarten sind heute zunehmenden Gefährdungen ausgesetzt, was sich in ständig länger werdenden Roten Listen (Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten) dokumentiert. Die Ursachen sind vielfältig und greifen ineinander (z.B. Isolation von Lebensräumen, Verkleinerung und Zerstörung, direkte und indirekte Beeinträchtigungen).

Weil der in früheren Jahren praktizierte Schutz von Einzelobjekten und -flächen wenig erfolgreich war, ist die Grundlage des neuen Landesnaturschutzgesetzes der flächenhafte Naturschutz. Dieser basiert auf dem Aufbau eines Biotopverbundsystems, welches auf kommunaler Ebene in Landschaftsplänen zu verwirklichen ist (vgl. Kap. 4.2). Die Verwirklichung eines Biotopverbundsystems ist ein wesentlicher Aspekt im Hinblick auf die Sicherung und Entwicklung von Arten und Lebensgemeinschaften.

Die Ziele des Arten- und Biotopschutzes werden unter anderem in § 1, Abs.2, Nr. 11 LNatSchG genannt:

„Die Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume (Biotope) und sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen und soweit wie möglich wiederherzustellen. Die Biotope sollen nach Lage, Größe und Struktur eine natürliche Häufigkeit der Tiere und Pflanzen sowie den Austausch der Populationen mit anderen Lebensräumen ermöglichen und so die innerartliche Vielfalt sicherstellen. Hierfür sind im erforderlichen Umfang zusammenhängende Biotopverbundsysteme zu bilden.“

Generell ist die Zielkonzeption für den Bereich Arten- und Biotopschutz über folgende Maßnahmen zu verwirklichen:

- Sicherung und Entwicklung vorhandener Lebensräume und Biotope, insbesondere der Moorflächen (vgl. oben),
- Schutz ökologisch wertvoller Gebiete unter Einbeziehung in ein Biotopverbundsystem auf lokaler/regionaler Ebene. Seitens der Gemeinde wird besonderer Wert darauf gelegt, die örtlichen Landwirte durch die Umsetzung derartiger Maßnahmen nicht in ihrer Wirtschaftsweise zu beeinträchtigen. Das bedeutet, dass sämtliche Maßnahmen nur auf freiwilliger Basis umgesetzt werden können,
- Erhalt/Optimierung der Biotopvernetzung.

Leitbild Landschaftsbild und Landschaftserleben

Die Erholungsvorsorge bildet ein landschaftspflegerisches Ziel, wie es im § 2, Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetz zum Ausdruck kommt:

„Unbebaute Bereiche sind als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzung der Naturgüter und für die Erholung in Natur und Landschaft insgesamt und auch im einzelnen in für ihre Funktionsfähigkeit genügender Größe zu erhalten. In besiedelten Bereichen sind Teile von Natur und Landschaft, auch begrünte Flächen und deren Bestände, in besonderem Maße zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.“

Als Voraussetzung für das Natur- und Landschaftserleben ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer Landschaft von maßgeblicher Bedeutung. Dem trägt das LNatSchG in § 2, Abs. 1 Rechnung:

„Die Natur ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch als Erlebnis- und Erholungsraum für eine naturverträgliche Erholung des Menschen zu sichern. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind, wenn sie nicht unterlassen werden können, auszugleichen. Zusätzlich sollen in ausreichendem Maße nach ihrer Größe, Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen als Naturerlebnisräume geschaffen und zugänglich gemacht werden.“

Das Zielkonzept für den Bereich Landschaftsbild/Erholung in der Gemeinde Dörpling lässt sich in nachfolgenden Punkten zusammenfassen:

- *Erhalt der typischen Knicklandschaft im Gemeindegebiet,*
- *Erhalt der Lebensgrundlage der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe,*
- *Eingliederung neuer Wohngebiete in das Landschaftsbild durch eine entsprechende äußere und innere Eingrünung,*
- *Schutz/Erhalt des vorhandenen Baumbestandes in der Ortslage,*
- *Sinnvolle Lenkung von Erholungssuchenden durch Ausweisung von Wanderwegen.“*

SCHUTZ-, PFLEGE- UND ENTWICKLUNGSMASSNAHMEN

Geschützte Biotope

Die nach § 15a LNatSchG geschützten Biotope sind nachrichtlich in die Planung übernommen und entsprechend dargestellt.

Landschaftsschutzgebiet

Die Beschreibung des geplanten Landschaftsschutzgebietes „Dellstedter Moor“ ist dem Landschaftsplan entnommen:

„Das geplante Landschaftsschutzgebiet „Dellstedter Moor“ erstreckt sich großflächig um das bestehende Naturschutzgebiet des Dellstedter Birkwildmoores. Die Grenze des gesamten LSG verläuft in etwa auf der Linie Hohenlieth-Hövede-Dellstedt. Im Norden und Osten wird das Gebiet durch die Eider begrenzt. Insgesamt handelt es sich um ein Gebiet, das dicht mit Hochmoorresten aller Degenerations- und Regenartionsstadien durchsetzt ist. Schutzzweck ist die Erhaltung der landschaftlichen Einheit und des charakteristischen Landschaftsbildes.“

Übernahme von Inhalten des Landschaftsplanes in den Flächennutzungsplan

Zur weiteren Stärkung der Ziele von Naturschutz und Landschaftsplanung in der räumlichen Planung der Gemeinde für die nächsten 10- 15 Jahre sind wichtige Inhalte des Landschaftsplans in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Folgende Darstellungen des Landschaftsplanes wurden in den Flächennutzungsplan eingestellt:

- Die gesetzlich geschützten Biotop gem. § 15a LNatSchG.
- Die Biotopverbundflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB).
- Die Kultur- und Naturdenkmale (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Die Flächen für die Land- und Forstwirtschaft
- Die Flächen für Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Ausgleich.

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden die Inhalte der Landschaftsplanung in der Regel durch die Aufstellung von Grünordnungsplänen eingebracht und detailliert.

17. Ver- und Entsorgung

17.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebietes erfolgt durch den Wasserverband Norderdithmarschen mit Sitz in Heide.

Die vorhandenen Transport- und Versorgungsleitungen des Wasserverbandes sind im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt.

Der Bedarf mit Trink- und Brauchwasser innerhalb des Gemeindegebietes ist gedeckt.

17.2 Versorgung mit Elektrizität

Die Versorgung mit Elektrizität innerhalb des Gemeindegebietes erfolgt durch das Netz der E.ON-Hanse AG.

Die vorhandenen und künftig entfallenden Versorgungsleitungen der E.ON-Hanse AG sind im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt.

Der Bedarf mit Elektrizität innerhalb des Gemeindegebietes ist gedeckt.

17.3 Gasversorgung

Die Erdgasversorgung innerhalb des Gemeindegebietes erfolgt durch die E.ON-Hanse AG.

Die vorhandenen Hauptversorgungsleitungen der E.ON-Hanse AG sind im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt.

Der Bedarf mit Erdgas innerhalb des Gemeindegebietes ist gedeckt.

17.4 Fernmeldeeinrichtungen

Die Fernmeldeanlagen innerhalb des Gemeindegebietes werden durch die Deutsche Telekom AG betrieben.

Zur Sicherstellung der Grundversorgung mit Telekommunikationsleitungen beabsichtigt die Deutsche Telekom AG im gesamten Gebiet der aufzustellenden Bebauungspläne im Bereich der Straßen und Wege Telekommunikationskabel zum Zeitpunkt der Erschließung auszulegen. Dazu ist es notwendig, dass in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsleitungen vorgesehen werden.

17.5 Abfallbeseitigung / Altablagerungen

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung ist durch die Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen geregelt und wird durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Dithmarschen (AWD) sichergestellt.

Innerhalb des Gebietes der Gemeinde Dörpling befinden sich keine Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von festen Abfallstoffen, Abfall bzw. Ablagerung. Die Errichtung oder der Betrieb entsprechender Anlagen innerhalb des Gebietes der Gemeinde ist nicht vorgesehen.

Altablagerungen

Im gemeinsamen Erlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 5. März 2001, „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ sind Altablagerungen als eine Erscheinungsform von Altlasten definiert. Hierbei handelt es sich um künstliche Aufhaldungen und Verfüllungen mit Stoffen, die sich von dem natürlichen Untergrund unterscheiden und von denen eine Umweltgefährdung ausgehen kann.

Innerhalb des Gebietes der Gemeinde Dörpling befinden sich zwei bekannte Altdeponien; diese befinden sich im Bereich Tellingstedter Straße / Buddelberg sowie im Übergangsbereich zum Dellstedter Moor.

Die Flächen mit einer Größe von ca. 2.000 m² bzw. 11.000 m² wurden zwischen den Jahren 1945 bis 1976 für die Ablagerung von Haus- und Sperrmüll genutzt. Eine Beprobung der Altablagerungen wurde nicht durchgeführt; eine Gefährdung wird nicht gesehen.

Zusätzlich befinden sich im Ortsgebiet fünf dokumentierte Altstandorte:

- | | |
|-------------------|--------------------------|
| • Alte Schmiede | Hauptstraße 29 |
| • Alte Schmiede | Tellingstedter Straße 14 |
| • Alte Tankstelle | Hauptstraße 8 |
| • Alte Tankstelle | Schulstraße 8 |
| • Alte Tankstelle | Tellingstedter Straße 5 |

17.6 Abwasserbeseitigung

Schmutzwasser

Im Bereich der Nachbargemeinde Pahlen befindet sich die gemeinsam betriebene örtliche Kläranlage. Die fortlaufend modifizierte und den jeweils geltenden Anforderungen angepasste Anlage ist für 2.320 EGW Einwohnergleichwerte bemessen.

Für einige wenige bebaute Grundstücke außerhalb der geschlossenen Ortslage ist eine Nachrüstung der jeweiligen Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261 vorgesehen. Das geklärte Abwasser wird dann in die jeweilige Vorflut geleitet; der Klärschlamm dieser Anlagen wird jährlich durch den Abwasserverband Dithmarschen als Unterverband des Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen durch geeignete Spezialfahrzeuge abgepumpt und zur Verbandskläranlage nach Wolmersdorf zur weiteren Aufbereitung, Reinigung, Schadstoffentfrachtung und Entwässerung gefahren. Die Gemeinde Dörpling ist Mitglied des Abwasserverbandes.

Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser sowie das geklärte Abwasser wird in die Vorfluter der Sielverbandes Tielenau geleitet.

Der Sielverband ist als Unterverband dem Eider-Treene-Verband mit Sitz in Pahlen angeschlossen.

Die Planung und Ausführung erforderlicher Maßnahmen zur Einleitung des Niederschlagswassers und der geklärten Abwässer hat im Einvernehmen mit den betroffenen Sielverbänden und Fachbehörden, dem Eider-Treene-Verband in Pahlen und der Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen zu erfolgen.

Ist ein Gewässer 1. Ordnung betroffen oder handelt es sich um eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Maßnahme ist zusätzlich das Staatliche Umweltamt in Schleswig zu beteiligen. Die Einleitung in ein Gewässer 2. Ordnung bedarf der Einleitungserlaubnis durch die untere Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen.

Die Satzung des Sielverbandes ist zu beachten. Ist im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung ein Verbandsgewässer betroffen, so gilt im Allgemeinen, dass zu Gunsten des Sielverbandes ein Geh- und Fahrrecht -beidseitig des Vorfluters, mindestens 5,0 m breit- einzutragen ist. Sollten bestehende Verbandsanlagen geändert oder berührt werden, so bedarf es der Durchführung eines förmlichen Planänderungsverfahrens entsprechend der Satzung des Sielverbandes.

Sollte es infolge einer Bebauung zu erhöhten Abflussspenden aus Niederschlags- und Abwasser kommen, die die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlage überschreiten, so gehen die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Veranlassers.

Die genehmigten Gewässerpläne liegen beim Eider-Treene-Verband und beim Sielverband zur Einsichtnahme aus.

18. Steuerhebesätze

In der Gemeinde Dörpling gelten mit Wirkung des Jahres 2005 die folgenden Hebesätze:

Grundsteuer A für land- und forst- wirtschaftliche Betriebe	260
Grundsteuer B für Grundstücke	260
Gewerbesteuer Kapital und Ertrag	310

Planungsziele der Gemeinde

19. Allgemeines

Gemäß Ziffer 7.1 – allgemeiner Rahmen der Siedlungsentwicklung der Gemeinden – des Landesraumordnungsplanes – Neufassung 1998 – ist festgelegt, dass jede Gemeinde einen ihrer Möglichkeiten entsprechenden Beitrag zur Weiterentwicklung der Siedlungsstruktur im Lande leisten soll. Dies gilt insbesondere auch für die Aufgabe, Flächen für den Wohnungsbau bereitzustellen. Der Entstehung, Verfestigung und Ausweitung von Splittersiedlungen ist entgegenzuwirken. Auch ist der allgemeine Rahmen der Siedlungsentwicklung der Gemeinden für die Gemeinden außerhalb der Siedlungsschwerpunkte zu beachten. Hier wird der örtliche Bedarf bis zum Ende des Planungszeitraumes im Jahre 2010 mit bis zu 20 % des Wohnungsbestandes von 1995 angegeben. Die Gemeinde Dörpling hat diesen Entwicklungsspielraum bereits ausgeschöpft; da innerhalb der Gemeinde weiterhin eine deutliche örtliche Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken bestand, wurde ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 4 Abs. 3 Landesplanungsgesetz durchgeführt, dass mit Erlass vom 11-01-2005 durch die Oberste Landesplanungsbehörde dergestalt positiv beschieden wurde, dass der Gemeinde Dörpling insgesamt weitere 10 Wohneinheiten innerhalb des Planungszeitraumes zugewilligt wurden. Der vorliegende Flächennutzungsplan stellt die „Geschäftsgrundlage“ für weitergehende Planungen dar.

Die Gemeinde Dörpling wird die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung dieses „Sonderkontingentes“ im Zuge einer zeitnah in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1 (eine Wohneinheit / 0,3 ha Bruttofläche) sowie im Zuge der ebenfalls zeitnah erfolgenden Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 (neun Wohneinheiten / 1,4 ha Bruttofläche) schaffen. Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 wird nach Ablauf des Planungszeitraumes bei Bedarf eine Erweiterung des Baugebietes angestrebt; die Voraussetzungen hierfür werden bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 geschaffen. Die Lage dieser zusätzlichen Wohneinheiten zeichnet sich durch eine zentrale und integrierte Lage aus. Durch den Landschaftsplan wurde im Vorfeld die Eignung der betreffenden Flächen für die vorgesehene Innutzungnahme geprüft und positiv bewertet.

Durch die Abrundung der Siedlungsstruktur wird gleichzeitig das gemeindliche Planungsziel verdeutlicht, im Anschluss an den Siedlungsbereich der Nachbargemeinde Pahlen einen erkennbaren eigenen Siedlungsschwerpunkt zu setzen und gegen den umgebenden Landschaftsraum abzugrenzen.

Die vorhandenen Gemengelage bzw. gemischten Nutzungen, durch den der weit überwiegende Teil der Siedlungsstruktur definiert ist, wird lediglich im Bestand fixiert und entsprechend in die Planung eingestellt.

Eine Vielzahl vorhandener kleinteiliger Splittersiedlungen wurden bewusst nicht als potentielle Siedlungsbereiche angesprochen; die Gemeinde ist sich der besonderen Problematik dieser „Außenlagen“ bewusst. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf die Besonderheit, dass der weit überwiegende Teil dieser „Außenlagen“ an das gemeindliche Kanalnetz angeschlossen sind.

20. Wohnbauflächen – W –

Südlich der Straße Achterumsweg befinden sich im Bereich der Bergstraße die durch den Bebauungsplan Nr. 1 planungsrechtlich aufbereiteten Wohnbauflächen der Gemeinde Dörpling. Die Wohnbauflächen – W – werden durch den genannten Bebauungsplan als Allgemeine Wohngebiete – WA – festgesetzt. Lediglich im südöstlichen Bereich des Planes werden Flächen, dem tatsächlichen Bestand und seiner Nutzung folgend, als Mischgebiet – MI – festgesetzt.

Wie unter – Planungsziele – ausgeführt werden im westlichen Anschluss an die vorhandene Siedlungsstruktur nördlich der K 45 sowie in einem flächenmäßig untergeordneten Teilbereich südlich der Gemeindegrenze Pahlen im Bereich des dortigen Kirchweges derzeit baulich nicht genutzte Flächen ebenfalls als Wohnbauflächen – W – dargestellt; diese Flächen werden durch den zeitnah in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 2 planungsrechtlich aufbereitet und einer Wohnnutzung zugeführt werden; die Art der baulichen Nutzung wird hierbei entsprechend der geplanten Ausrichtung des Gesamtbereiches als Allgemeines Wohngebiet – WA – festgesetzt werden.

Die Bauflächen des Bebauungsplanes Nr. 2 verfügen über eine gute Anbindung an die vorhandenen bebauten Ortsteile und sind soweit an die im östlichen Anschluss vorhandene Siedlungsstruktur herangeführt, wie es die durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vorgegebenen Immissionsschutzkreise um den im Bereich der „Tellingstedter Straße“ vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb zulassen. Trotz Einhaltung dieser erforderlichen Mindestabstände schließen die Bauflächen des Plangebietes 2 des Bebauungsplanes Nr. 2 sowohl im Norden wie im Süden unmittelbar an bereits baulich genutzte Grundstücke an. Insofern ist der gewählte Standort insbesondere auch im Hinblick auf die in mittelbarer Nähe vorhandenen und zum Teil mit der Gemeinde Pahlen gemeinsam vorgehaltenen Infrastruktureinrichtungen wie Kirche, Schule, Kindergarten oder Sportplatz als integriert anzusprechen.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung werden der ländlichen Prägung der Gemeinde entsprechende weitergehende Festsetzungen getroffen werden; insbesondere die Regelungen hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung sowie der baugestalterischen Festsetzungen werden auf die umgebenden Bereiche abzustimmen sein.

Auch ein Teil der zukünftigen, über den Planungszeitraum hinausgehenden wohnbaulichen Entwicklung soll in diesem Bereich positioniert werden; im südlichen Anschluss an die dargestellten Wohnbauflächen zwischen Mühlenweg und Hauptstraße verbleiben einige Flächenreserven, die durch den Landschaftsplan der Gemeinde Dörpling als potentiell geeignet für bauliche Nutzungen eingestuft werden. Weitergehend werden bei Bedarf die durch den Landschaftsplan positiv beurteilten potentiellen Bauflächen nach entsprechenden Detailprüfungen sukzessive geeigneten baulichen Nutzungen zugeführt werden.

Insgesamt stellt der Flächennutzungsplan Wohnbauflächen in einer Größe von ca. 4 ha dar.

21. Gemischte Bauflächen – M –

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde sind innerhalb der bebauten und historisch gewachsenen Ortslage beidseitig der K 45 und der K 46 sowie der Straße Achterumsweg, Schulstraße und Lohe gemischte Bauflächen – M – dargestellt. Diese Ausweisungen im Plan sind entsprechend der tatsächlichen Nutzung erfolgt. Neben Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe und den dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäuden finden sich hier die typischen Nutzungen einer gewachsenen Gemengelage an. Zwar wurde auch der Altbestand primär durch Wohngebäude ergänzt, die örtliche, dörflich geprägte Struktur ist jedoch weiterhin vorhanden. Baulücken sind in diesem Bereich nicht erkennbar. Die Art der baulichen Nutzung wäre, der angetroffenen Struktur folgend, als Mischgebiet – MI – zu spezifizieren.

Durch den Flächennutzungsplan werden keine gemischten Bauflächen dargestellt, die erstmalig baulich in Nutzung genommen werden sollen; die dargestellten Flächen sollen primär im Bereich der gewachsenen Ortslage den charakteristischen dörflichen Charakter sicherstellen und einer sukzessiven Umwandlung entgegenstehen.

Insgesamt stellt der Flächennutzungsplan Gemischte Bauflächen in einer Größe von ca. 14,1 ha dar.

22. Gewerbliche Bauflächen – G –

Innerhalb des Gebietes der Gemeinde Dörpling werden keine gewerblichen Bauflächen – G – dargestellt. Aufgrund der ländlichen Prägung der Gemeinde ist ein entsprechender Bedarf nicht erkennbar.

23. Sonderbauflächen – S –

Innerhalb des Gebietes der Gemeinde Dörpling werden keine Sonderbauflächen – S – dargestellt.

24. Flächen für den Gemeinbedarf

Innerhalb des Gebietes der Gemeinde Dörpling werden keine Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt.

25. Grünflächen

Innerhalb des Gebietes der Gemeinde Dörpling werden keine Grünflächen dargestellt.

26. Umweltbericht

(Verfasser: Planungsbüro Mordhorst GmbH)

26.1 Veranlassung / Methodik

Mit der Aufstellung des Flächennutzungsplanes schafft die Gemeinde die planungsrechtlichen Voraussetzungen für künftig beabsichtigte bauliche Entwicklungen und legt in den Grundzügen die Arten der Bodennutzung fest.

Der vorliegende Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf der Grundlage der nach § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes durchzuführenden Umweltprüfung. Maßgeblich für die Gliederung ist die entsprechende Anlage zum BauGB.

Der Untersuchungsumfang der Umweltprüfung wurde mit der Gemeinde und den beteiligten Behörden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung ("Scoping") am 8. September 2005 abgestimmt.

Die Umweltprüfung zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschränkt sich weitgehend auf vorliegende Informationen. Wesentliche Grundlage ist der 2001 festgestellte Landschaftsplan der Gemeinde. Die Bestandserhebungen (Biotoptypenkartierung) reichen dabei bis 1996 zurück. Um die sich seitdem ergebenden Veränderungen insbesondere in den Flächennutzungen und bei der Abgrenzung geschützter Flächen (Biotope) zu erfassen, wurde ein Abgleich mit aktuellen Luftbildern aus 2004 vorgenommen.

Die das Gemeindegebiet betreffenden Aussagen der überörtlichen Planungsebenen sind unter Punkt 16 (Natur- und Landschaftsschutz) des Erläuterungsberichtes zusammenfassend dargestellt.

Hinsichtlich möglicher Auswirkungen der Planungen auf die Umwelt erfolgt eine Risikoabschätzung und eine Bewertung hinsichtlich ihrer voraussichtlichen Erheblichkeit. Detaillierte Darstellungen zu betroffenen Schutzgütern sowie Bilanzierungen von Eingriff und Ausgleich bleiben den Umweltprüfungen im Rahmen konkreter Umsetzungsplanungen (u.a. Bebauungspläne, landschaftspflegerische Begleitpläne) vorbehalten.

Wesentliche Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Umweltinformationen und Hinweise auf erhebliche Kenntnislücken haben sich nicht ergeben.

26.2 Beschreibung des Planvorhabens / Identifizierung von Planungen mit erheblichen Umweltauswirkungen

Der Flächennutzungsplan stellt nach § 5 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Sein Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit einer Größe von 779 ha. Im Einzelnen enthält der Flächennutzungsplan folgende Darstellungen nach § 5 Abs. 2 BauGB und § 5 Abs. 4 BauGB:

Flächen nach Art der baulichen Nutzung

Flächen nach Art der baulichen Nutzung werden für die geschlossene Ortslage Dörpling als gemischte Bauflächen (M) mit einer Größe von 14,1 ha und als Wohnbauflächen (W) mit 3,2 ha Größe dargestellt. Zusammengenommen sind dies 2,2 % der Gemeindefläche ohne Berücksichtigung der Einzel- und Streusiedlungen im Außenbereich.

Die gemischten Bauflächen umfassen die typische, gewachsene Gemengelage eines Dorfes mit Wohnnutzung, Kleingewerbe und landwirtschaftlichen Betrieben. Reine Wohnbauflächen sind erst in der jüngeren Vergangenheit mit dem Bebauungsplan Nr. 1 im südöstlichen Teil der Ortslage ausgewiesen worden.

Neben dem Bestand stellt der Flächennutzungsplan auch Flächen dar, für die eine Bebauung mit maximal 10 Wohneinheiten vorgesehen ist. Es handelt sich um eine gemischte Baufläche im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 sowie zwei Wohnbauflächen westlich bzw. nordwestlich der Ortslage. Die Planungen bereiten Eingriffe vor, die mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind. Eine Risikobewertung erfolgt unter Punkt 26.3.1.

Flächen für den überörtlichen Verkehr und örtliche Hauptverkehrszüge

Als Verkehrswege mit regionaler Bedeutung queren die Kreisstraßen 45 (Landesstraße 172 – Tielenheimme) und 46 (Pahlen – Tellingstedt) das Gemeindegebiet und die Ortslage. Sie stellen auch die örtlichen Hauptverkehrszüge dar.

Planungen für Straßenneu- oder -ausbauten sind nicht vorgesehen. Eingriffe in Umwelt-Schutzgüter werden durch den Flächennutzungsplan daher nicht vorbereitet.

Anlagen und Flächen für Versorgungs- und Entsorgungsanlagen

Die Gemeinde Dörpling ist an die regionalen Versorgungs- und Entsorgungs-Systeme in den Bereichen Energie (Strom, Gas), Telekommunikation, Wasser (zentrale Wasserversorgung durch den Wasserbeschaffungsverband Norderdithmarschen) und Abfall (Abfallwirtschaftsgesellschaft Dithmarschen) angeschlossen.

Zusammen mit dem angrenzenden Siedlungsgebiet der Gemeinde Pahlen verfügt die Ortslage Dörpling über eine zentrale Abwasserentsorgung (Mischkanalisation) mit Anschluss an die gemeinsam betriebene Kläranlage auf Pahlener Gemeindegebiet. Einzel- und Streusiedlungen im Außenbereich sind mit Hauskläranlagen nach dem geforderten Stand der Technik ausgerüstet.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes beschränken sich auf den vorhandenen Bestand. Eingriffe in Umwelt-Schutzgüter werden nicht vorbereitet.

Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen

Der Flächennutzungsplan stellt folgende Flächen für die Gewinnung von Sand und Kies dar:

- Bereich an der Westgrenze der Gemeinde, südlich der Kreisstraße 45. Größe 6,0 ha. Aktuell landwirtschaftlich genutzt.
- Abbaufäche für den Gemeindebedarf im Süden des Gemeindegebietes. Größe ca. 2,0 ha einschließlich bereits abgebauter Anteile. Erweiterungsfläche aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Für die gemeindeeigene Sandentnahmefläche einschließlich der Erweiterungsflächen liegt eine Abbaugenehmigung nach § 13 LNatSchG vor. Die Darstellung des Flächennutzungsplanes sichert insoweit nur den vorhandenen Bestand. Zusätzliche Eingriffe werden damit nicht vorbereitet.

Dagegen sind mit der Umsetzung der Planungen im westlichen Gemeindegebiet Eingriffe verbunden, die erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben. Eine Risikobewertung erfolgt unter Punkt 26.3.2.

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft nehmen in der Darstellung des Flächennutzungsplanes mit 615,5 ha rund 79 % des Gemeindegebietes ein. Dabei handelt es sich um einen Brutto-Wert, der neben den eigentlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen (Nettofläche, ca. 550 ha) auch Gemeindestraßen und Wirtschaftswege, Siedlungen im Außenbereich sowie die zur Feldflur gehörenden Landschaftselemente wie Knicks, Feldhecken, Baumreihen, Gräben, Feldgehölze und Kleingewässer umfasst.

Die Landwirtschaft im Gemeindegebiet wird aufgrund der naturräumlichen Voraussetzungen von Milchviehhaltung geprägt. Dementsprechend findet auf über 90 % der Landwirtschaftsfläche eine überwiegend intensive Grünlandnutzung statt. Die aus Naturschutzsicht bedeutsamen Biotoptypen des "Sonstigen Feuchtgrünlandes" i.S. § 7 Abs. 2 Satz 9 LNatSchG und vor allem das nach § 15a LNatSchG als Biotop geschützte binsen- und seggenreiche Feucht- und Nassgrünland nehmen nur kleinere Flächenanteile ein und sind auf die Niederungsbereiche und besonders das Dörplinger Moor beschränkt. Zu einem größeren Teil befinden sie sich im Besitz der Stiftung Naturschutz.

Ackerstandorte beschränken sich auf die Hohe Geest insbesondere westlich der Ortslage.

Als für den ländlichen Raum mit Abstand flächenbedeutsamste Nutzungskategorie tritt die Landwirtschaft regelmäßig in Konkurrenz zu anderen Nutzungsansprüchen. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Planungen für die Wohnbebauung, den Kiesabbau, die Waldbildung und für Maßnahmen des Naturschutzes (Ausgleichsflächen, Schutzgebiete) sind nur bei einem gleichzeitigen Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche umsetzbar.

Wald i.S. § 2 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) wird im Flächennutzungsplan mit einer Größe von 9,7 ha dargestellt. Dies entspricht einem sehr geringen Waldanteil von nur 1,25 % der Gemeindefläche. Die Waldflächen beschränken sich auf die Hohe Geest vor allem südlich der Ortslage. Es überwiegen relativ naturnahe Laubholzbestände deutlich gegenüber einzelnen Nadelwaldparzellen.

In Teilbereichen des Dörplinger Moores haben sich durch Sukzession Gehölzbestände entwickelt, die ebenfalls als Wald i.S. des LWaldG angesprochen werden können. Diese Bestände sind nach § 15a LNatSchG als Biotop geschützt und werden im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt. Eine zusätzliche Darstellung als Wald erfolgt nicht.

Die Gemeinde ist bestrebt, den Waldanteil zu erhöhen. Aktuell ist vorgesehen, eine ca. 0,9 ha große Fläche südlich der Ortslage fachgerecht aufzuforsten (s.a. "Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft"). Nach § 18 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff anzusehen, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die aus dem Landschaftsprogramm abgeleiteten, im Landschaftsrahmenplan konkretisierten Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems, die mehr als die Hälfte der Gemeindefläche umfassen. Soweit die Flächen nicht den Regelungen des LNatSchG unterliegen, sind Nutzungseinschränkungen mit dieser Darstellung nicht verbunden.

Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zur Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt, die u.a. durch die geplanten Siedlungserweiterungen des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden, steht eine ca. 0,9 ha große Fläche südlich der Ortslage, westlich angrenzend an die ehemalige Trasse der Kreisbahn Norderdithmarschen zur Verfügung. Eingriffen zugeordnet werden davon ca. 0,4 ha. Gegenwärtig erfolgt eine Nutzung als Pferdeweide.

Seitens der Gemeinde ist vorgesehen, die gesamte Fläche zur Entwicklung eines naturnahen Laubwaldbestandes aufzuforsten. Auf bis zu 30 % der Fläche soll dabei eine natürliche Gehölzentwicklung durch Sukzession stattfinden.

Eine Genehmigung zur Erstaufforstung nach § 10 LWaldG des Forstamtes Nordfriesland als zuständiger unterer Forstbehörde liegt bereits vor.

Die Maßnahme bedeutet eine erhebliche Aufwertung der ökologischen Funktion der Fläche. Ein Eingriff ist damit nicht verbunden.

Flächen für die Wasserwirtschaft

Nachrichtlich dargestellt sind die vorhandenen Verbandsvorfluter des für das Gemeindegebiet zuständigen Sielverbandes Tielenau, der dem Eider-Treene-Verband mit Sitz in Pahlen angeschlossen ist. Hauptvorfluter sind die Tielenau sowie der Schalkholzer Mühlenbach, die im Süden und Südosten das Gemeindegebiet begrenzen. Außerhalb der Niederungen sind die meisten Gewässer verrohrt.

Aufgaben und Planungen des Sielverbandes bleiben durch den Flächennutzungsplan unberührt. Eingriffe in Umwelt-Schutzgüter werden nicht vorbereitet.

Denkmale

Nachrichtlich dargestellt sind die in das Denkmalsbuch eingetragenen Kulturdenkmale sowie archäologische Denkmale. Sie unterliegen nach dem Denkmalschutzgesetz besonderen Schutzbestimmungen.

Direkte Eingriffe in Denkmale bereitet der Flächennutzungsplan nicht vor. Belange des Denkmalschutzes können aber auch durch Eingriffe in die Umgebung von Denkmalen berührt sein. Ggf. vorhandene Risiken werden bei der Bewertung von eingriffsrelevanten Darstellungen des Flächennutzungsplanes aufgezeigt (Schutzgut Kultur- und Sachgüter).

Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

Die nachrichtliche Darstellung umfasst die nach § 15a LNatSchG geschützten Biotop mit einer Fläche von 126,3 ha (entsprechend ca. 16 % der Gemeindefläche) sowie die Abgrenzung des seit dem 1. August 2000 als Europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesenen Dörplinger Moores (196 ha) als Teil des großräumigen NATURA 2000 – Gebietes in der Eider-Treene-Sorge-Niederung (Gebietsnummer 1622-401).

Grundlage für die Abgrenzung der nach § 15a LNatSchG geschützten Biotopflächen ist der festgestellte Landschaftsplan der Gemeinde. Da die Bestandserfassungen des Landschaftsplanes bis in das Jahr 1996 zurückreichen und sich insbesondere im Dörplinger Moor durch Flächenerwerb der Stiftung Naturschutz Änderungen ergeben haben, wurde ein Flächenabgleich mit aktuellen Luftbildern aus dem Jahr 2004 durchgeführt und die Darstellung entsprechend angepasst. In der Summe ergibt sich dadurch gegenüber dem Landschaftsplan eine geringfügige Zunahme der Biotopfläche. Kleinflächige Biotopflächen, wie z. B. Tümpel, sowie die nach § 15b LNatSchG ebenfalls geschützten Knicks und Feldhecken sind, um die Übersichtlichkeit zu wahren, im Flächennutzungsplan nicht gesondert dargestellt. Ihr Schutzstatus bleibt davon unberührt.

Die Biotopflächen konzentrieren sich mit etwa 120 ha vor allem auf das Dörplinger Moor im Osten der Gemeinde. Es erfüllt nach dem Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet gemäß § 17 LNatSchG. Ein Rechtsetzungsverfahren wurde bisher aber noch nicht eingeleitet.

Überwiegend befinden sich die Moorflächen im Besitz der Stiftung Naturschutz. Daher bestehen gute Voraussetzungen, die im Landschaftsplan vorgeschlagenen Maßnahmen zur Wiederherstellung eines natürlichen Wasserhaushaltes durchzuführen. Der herausragenden Bedeutung des Dörplinger Moores für den Naturschutz stehen die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Eingriffe werden nicht vorbereitet.

Die übrigen geschützten Biotopflächen des Gemeindegebietes befinden sich überwiegend innerhalb von oder angrenzend an Flächen für die Landwirtschaft oder Wald. Eingriffe sind hiermit nicht verbunden. Nur in anderweitig überplanten Bereichen sind Beeinträchtigungen bzw. Verluste von Biotopflächen möglich. Hierzu gehören im Plangeltungsbereich vor allem die Flächen für eine bauliche Entwicklung und die Kiesabbau-Bereiche. Hinweise zu Risiken finden sich unter den Punkten 26.3.1 und 26.3.2.

26.3 Auswirkungen auf die Umwelt durch Umsetzung der Planungen

26.3.1 Bauflächen

Der Flächennutzungsplan sieht folgende Flächen für eine Siedlungserweiterung vor:

- Eine gemischte Baufläche mit 0,3 ha Größe innerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1. Bisher ist im Bebauungsplan eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.
- Zwei Wohnbauflächen im Westen (nördlich der Kreisstraße 45, südlich des Mühlenweges) und Nordwesten der Ortslage (südlich des Kirchweges der Gemeinde Pahlen) mit sieben bzw. zwei Grundstücken zur Bebauung mit Einzelhäusern. Die Umsetzung erfolgt mit dem Bebauungsplan Nr. 2 mit ca. 1,3 ha Größe und ist unmittelbarer Anlass zur Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes. Bisher erfolgt eine landwirtschaftliche Nutzung.

26.3.1.1 Aussagen übergeordneter Planungen und des Landschaftsplanes

Im dreistufigen räumlichen Zielkonzept des Landschaftsprogrammes sind die für die Siedlungserweiterungen überplanten Bereiche dem "Raum für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung" zugeordnet. Grundlage ist die Darstellung des Gemeindegebietes als "Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum". Zudem ist das Zungenbecken von Schalkholz-Pahlhude als Geotop gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 19 LNatSchG gekennzeichnet.

Der Landschaftsrahmenplan stellt als Übernahme aus dem Landschaftsprogramm das gesamte Gemeindegebiet einschließlich der Ortslage als "Gebiet mit besonderer Erholungseignung" dar. Weiter spezifiziert er auch die Abgrenzung des Geotops. Danach liegen die für die Siedlungserweiterung vorgesehenen Flächen im nördlichen Randbereich des Zungenbeckens von Schalkholz-Pahlhude.

Unmittelbare Einschränkungen für die Vorhaben ergeben sich aus den Darstellungen des Landschaftsprogrammes und des Landschaftsrahmenplanes nicht. Zur Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung erfolgt eine differenzierte Einschätzung unter dem folgenden Punkt 0 (Schutzgüter Mensch und Landschaftsbild). Eine Beeinträchtigung des Geotops wird nicht gesehen, da mit den Vorhaben Eingriffe in das Relief nicht verbunden sind.

Der 2001 festgestellte Landschaftsplan enthält eine Beschreibung und Bewertung potenzieller Bauflächen, zu denen auch die Bereiche des vorgesehenen Bebauungsplanes Nr. 2 gehören. Bezogen auf die Schutzgüter wird eine Einschätzung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber einer Bebauung jeweils auf einer vierteiligen Skala (geringe Empfindlichkeit bis sehr hohe Empfindlichkeit) gegeben. Aus der Summe der Ergebnisse wird dann das aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erwartende Konfliktpotenzial abgeleitet.

Für die beiden Teilflächen des Bebauungsplanes Nr. 2 ergibt sich danach ein mittleres Konfliktpotenzial, d.h. die Eingriffe werden als bedingt ausgleichbar bewertet.

Für die südliche Teilfläche, die gegenüber der Darstellung des Flächennutzungsplanes aber auch noch östlich angrenzende Flächen umfasst, wird eine hohe Empfindlichkeit für das Landschaftsbild / Ortsbild gesehen. Hier ist auf die Ausgestaltung eines neuen Ortsrandes zu achten. Der nördlichen Teilfläche am Kirchweg wird eine sehr hohe Empfindlichkeit des Landschafts- und Ortsbildes beigemessen. Durch eine Bebauung würde die Freifläche zwischen der Dankeskirche (Pahlen) und der Mühle "Fortuna" ihren prägenden Charakter verlieren. Weiter wird eine Beeinträchtigung des als hochwertig bewerteten Knicks mit Altbaumbestand am Kirchweg erwartet (hohe Empfindlichkeit des Schutzgutes Biotop).

Die im Landschaftsplan genannten Risiken werden in der grünordnerischen Begleitplanung (Landschaftsökologischer Fachbeitrag) zum vorgesehenen Bebauungsplan berücksichtigt. Besonders ist auf eine sorgfältige Eingrünung zur Minimierung der Eingriffs in das Landschaftsbild sowie den Erhalt der vorhandenen Knickstrukturen zu achten.

Die Änderungsfläche des Bebauungsplanes Nr. 1 wird im Landschaftsplan nicht als potenzielle Baufläche bewertet. Sie ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Einschränkungen für die Planung ergeben sich hieraus nicht.

26.3.1.2 Auswirkungen auf Schutzgüter / Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Schutzgut Mensch

Beeinträchtigungen sind insbesondere für die Bevölkerung in den angrenzenden Siedlungsbereichen möglich. Während der Bauphase ist vor allem mit Lärm- und Staubemissionen zu rechnen. Nach Fertigstellung kann das zusätzliche Verkehrsaufkommen (Lärm, Abgase) zu Belastungen führen.

Die äußere Erschließung ist durch die angrenzenden Straßen gewährleistet. Der geringe Umfang zusätzlicher Wohneinheiten und der Ausbauzustand der Straßen lassen eine problemlose Bewältigung der zusätzlichen Verkehre erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf die Anwohner sind damit nicht verbunden.

Die baubedingten Auswirkungen sind unvermeidbar. Da die zeitlich begrenzte Bautätigkeit aber auf die üblichen werktäglichen Tageszeiten beschränkt bleibt, können unzumutbare Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Die Erschließung des Plangebietes durch Ver- und Entsorgungsleitungen kann vom bestehenden örtlichen Leitungsnetz aus gewährleistet werden.

Die Plangebiete besitzen keine erkennbare Bedeutung für die Erholung. Sie sind öffentlich nicht zugänglich und nur begrenzt einsehbar.

Auch den Umgebungsbereichen kommt aufgrund der Landschaftsausstattung und der Vorbelastung durch Siedlungselemente keine besondere Erholungsfunktion zu. Das geplante Mischgebiet innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 1 grenzt zwar an die ehemalige Kreisbahntrasse, auf der ein regionaler Wanderweg verläuft, Beeinträchtigungen können aber durch Eingrünungsmaßnahmen vermieden werden.

Im Umgebungsbereich der Wohnbauflächen des künftigen Bebauungsplanes Nr. 2 stellt die Windmühle "Fortuna" ein Kulturdenkmal mit besonderer Eigenart dar. Sie wird aber privat genutzt und ist öffentlich nicht zugänglich.

Insgesamt sind durch die baulichen Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt

Die Plangebiete werden von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen eingenommen, die nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum aufweisen. Eine besondere Bedeutung kommt aber den teilweise angrenzenden Knicks zu. In diese wird im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 2 zur Gewährleistung der erforderlichen Erschließung durch die Schaffung von Knickdurchbrüchen eingegriffen.

Hierfür sind Ausnahmegenehmigungen nach § 15b LNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises sowie entsprechende Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Hinsichtlich der Baufläche nördlich der Kreisstraße 45 wurde von einer zunächst vorgesehenen Überplanung auch der östlich angrenzenden Grünlandparzelle Abstand genommen, um Eingriffe in den als landschaftsbestimmend eingestuften Knick an der Ostgrenze zu vermeiden.

Geschützte Biotope nach § 15a LNatSchG sind weder in den Plangebietern noch auf den angrenzenden Flächen vorhanden. Auch Vorkommen streng geschützter Arten i. S. § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG sind nach den vorliegenden Informationen nicht betroffen. Internationale Schutzgebiete, insbesondere gemeldete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie und europäische Vogelschutzgebiete, sind nicht betroffen. Die nächst gelegenen Gebiete Eider-Treene-Sorge-Niederung mit dem Dörplinger Moor und die zu Tellingstedt gehörende Geestinsel "Fieler Knüll" südlich des Gemeindegebietes befinden sich in rund 2 km Entfernung.

Auch Gebiete der nationalen Schutzkategorien der Nationalparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile sind in der Umgebung der überplanten Bereiche nicht vorhanden bzw. stehen nicht in einem räumlichen Zusammenhang mit diesen.

Schutzgüter Boden und Wasser

Das Planvorhaben bereitet die Versiegelung von Grundflächen und damit einen Verlust von Bodenfunktionen vor. Gleichzeitig wird damit auch die Versickerung von Niederschlagswasser eingeschränkt und der oberflächliche Abfluss erhöht.

Nach den Ergebnissen eines geotechnischen Gutachtens der Firma Geo-Rohwedder (beratender Ingenieur, Albersdorf) für den Geltungsbereich des vorgesehenen Bebauungsplanes Nr. 2 sind die vorherrschenden Sandböden zur Gründung von Wohngebäuden geeignet. Die Grundwasserstände liegen dabei deutlich tiefer als 1 m unter Flur.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind insgesamt als erheblich zu bewerten und erfordern Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Der Eingriff in den Wasserhaushalt kann durch die vorgesehene Versickerung des Oberflächenwassers auf den Grundstücken minimiert werden.

Schutzgüter Klima und Luft

Durch die vorgesehene Bebauung ist lediglich eine auf die Eingriffsbereiche begrenzte, geringfügige Änderung des Lokalklimas zu erwarten. Erhebliche klimatische Effekte in den Umgebungsbereichen können ausgeschlossen werden, auch da aufgrund der jeweiligen Reliefsituation keine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet besteht und die Bedeutung für den örtlichen Luftmassenaustausch gering ist.

Schutzgut Landschaftsbild

Die überplanten Bereiche liegen in Kulturlandschaftsausschnitten mit durchschnittlicher Strukturdichte. Naturnähe, Vielfalt und Eigenart sind durch die überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung und die als Vorbelastung zu wertenden angrenzenden Siedlungsgebiete eingeschränkt. Auch die Funktion der Windmühle "Fortuna" als Wahrzeichen wird nicht erheblich beeinträchtigt (s. a. Schutzgut Kultur- und Sachgüter). Durch angrenzende Knicks mit Überhältern ist ihre Sichtbarkeit bereits begrenzt.

Insgesamt ist eine besondere Empfindlichkeit der Plangebiete in Bezug auf das Landschaftsbild nicht gegeben bzw. die Auswirkungen auf die Umgebung können durch den Erhalt der begrenzenden Grünstrukturen und zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen weitgehend minimiert werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Für die künftigen Bauflächen sind keine Vorkommen von Kulturdenkmälern und sonstigen Sachgütern bekannt.

Im Umgebungsbereich der Wohnbauflächen des vorgesehenen Bebauungsplanes Nr. 2 ist mit der Windmühle "Fortuna" nebst zugehörigem ehemaligen Wohn- und Wirtschaftsgebäude ein in das Denkmalsbuch eingetragenes Kulturdenkmal vorhanden. Auswirkungen auf den Umgebungsschutzbereich können durch Eingrünungsmaßnahmen vermieden werden.

26.3.1.3 Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

Zum Ausgleich der mit den Vorhaben vorbereiteten erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt steht im Gemeindegebiet südlich der Ortslage, westlich angrenzend an die ehemalige Trasse der Kreisbahn, eine geeignete Fläche mit 0,9 ha Größe zur Verfügung. Bisher erfolgt hier eine intensive Nutzung als Pferdeweide.

Aufgrund der Lagebeziehungen zu angrenzenden Waldparzellen, ist für die Fläche eine Aufforstung zur Etablierung eines naturnahen Laubwaldbestandes vorgesehen. Detaillierte Festlegungen treffen die landschaftsökologischen Fachbeiträge im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Erst dann kann auch eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zur Ermittlung des genauen Kompensationsbedarfes erfolgen. Nach einer ersten Abschätzung beläuft sich dieser für beide Vorhaben auf etwa 2.000 m².

26.3.1.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Für die überplanten Bereiche besteht eine sinnvolle Planungsalternative nur in der weiteren landwirtschaftlichen Nutzung. Diese ist zwar auf der relativ kleinen, isolierten Fläche innerhalb des Bebauungsplan-Gebietes Nr. 1 kaum wirtschaftlich durchführbar, für eine anderweitige Nutzung z. B. als öffentliche Grünfläche besteht aber kein Bedarf. Die grundsätzliche Entscheidung zur Inanspruchnahme der Flächen für eine bauliche Entwicklung berücksichtigt neben Aussagen des Landschaftsplanes (s.o.) auch die Verfügbarkeit der Flächen.

Prinzipiell sind in der Gemeinde Dörpling weitere Flächen für Siedlungserweiterungen geeignet. Im Landschaftsplan werden entsprechende Bereiche hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber einer Bebauung bewertet. Eindeutige Standortvorteile, unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Aspekte, lassen sich hieraus aber nicht ableiten.

26.3.1.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Ohne Planumsetzung ist auf den Flächen die Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten.

Die intensiv betriebene Landwirtschaft bietet nur eingeschränkten Lebensraum für Tiere und Pflanzen und ist allgemein mit einem Risiko der Belastung von Umweltmedien, z. B. durch diffuse Nährstoffeinträge, verbunden. Zu berücksichtigen ist auch die Vorbelastung durch die angrenzenden Siedlungsgebiete.

Gegenüber den Planungen positiv zu bewerten, ist die Vermeidung zusätzlicher Versiegelungen.

Die weitere Entwicklung in der Landwirtschaft ist abhängig von den agrarpolitischen Rahmenbedingungen und nur schwer zu prognostizieren. Eine aus ökologischer Sicht sinnvolle Extensivierung der Nutzung erscheint nur bei einem finanziellen Ausgleich umsetzbar. Die hierzu derzeit vorhandene Förderkulisse beschränkt sich aber auf die Schwerpunktbereiche des Naturschutzes, zu denen die überplanten Bereiche nicht gehören.

26.3.2 Flächen zur Gewinnung von Bodenschätzen (Sand- und Kiesabbau)

An der westlichen Grenze des Gemeindegebietes, südlich der Kreisstraße 45 sieht der Flächennutzungsplan ca. 6 ha umfassende Flächen für einen eventuellen gewerblichen Kies- und Sandabbau vor. Konkrete Anfragen / Planungen von Unternehmen liegen zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Planes aber noch nicht vor.

26.3.2.1 Aussagen übergeordneter Planungen und des Landschaftsplanes

Im Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein ist das gesamte Gemeindegebiet als "Schwerpunktraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene" und als "Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum" gekennzeichnet. Zudem gehört der überplante Bereich zum sog. Schalkholzer Zungenbecken, das als Geotop gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 19 LNatSchG bewertet wird.

Die genannten Darstellungen führen im dreistufigen räumlichen Zielkonzept des Landschaftsprogrammes zur Zuordnung zum "Raum für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung". Angestrebt wird hier eine Kooperation von Naturschutz und Nutzungsansprüchen, die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermeidet oder zumindest stark minimiert.

Im Landschaftsrahmenplan werden die Darstellungen des Landschaftsprogrammes präzisiert:

- Das potenzielle Abbaugelände liegt im nördlichen Randbereich des Schalkholzer Zungenbeckens (Geotop), das als Schwerpunktbereich Nr. 199 als "Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems" gekennzeichnet ist. In diesen Gebieten sind Abbaumaßnahmen mit den Belangen des Naturschutzes im Grundsatz nicht vereinbar. Ein Abbau ist im Einzelfall nur dann möglich, wenn hierdurch die Vorrangfunktion des Naturschutzes unterstützt wird.
- Mit Bezug auf den Schutz der Gletscherrandablagerungen des Schalkholzer Zungenbeckens empfiehlt der Landschaftsrahmenplan, künftige Abbauvorhaben in diesem Bereich auf Gebiete nördlich der Landesstraße 172 Heide – Pahlen zu beschränken, die etwa 700 m nördlich der Planfläche verläuft. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Abbauvorhaben auch im Bereich südlich davon ist jedoch der Abwägung im Einzelfall vorbehalten.
- Das gesamte Gemeindegebiet ist als "Gebiet mit besonderer Erholungseignung" dargestellt.
- Die Planflächen gehören zu einem Gebiet südwestlich der Ortslage, das als historische Kulturlandschaft gekennzeichnet ist. Maßgeblich ist im vorliegenden Fall das teilweise noch vorhandene dichte Knicknetz.

Insgesamt beurteilen das Landschaftsprogramm und besonders der Landschaftsrahmenplan als übergeordnete Fachplanungen des Naturschutzes Vorhaben zur Gewinnung von Sand und Kies im Planungsraum kritisch. Sie sind aber auch nicht von vornherein ausgeschlossen.

Aus Sicht der Gemeinde sprechen in der Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege folgende Gründe für die Darstellung der potenziellen Abbaufäche im Flächennutzungsplan:

- In der Gemeinde stehen wirtschaftlich abbaubare Vorkommen von Sand und Kies in größerem Umfang zur Verfügung. Mit der Ausweisung kann eine Steuerung von Abbauvorhaben erfolgen und ein Abbau auf anderen, ggf. konfliktreicheren Flächen im Gemeindegebiet ausgeschlossen werden.
- Die abgebauten Flächen können sich durch nährstoffarme Sukzession zu wertvollen, landschaftstypischen Trockenbiotopen entwickeln. Vorhandene Biotopstrukturen anderer Lebensräume werden nicht unterbrochen.
- Die ausgewiesene Fläche grenzt unmittelbar an eine aktuelle Abbaufäche auf dem Gebiet der Gemeinde Pahlen an. Insoweit ist eine Vorbelastung des Landschaftsbildes und auch der Eignung für die Erholung bereits gegeben.

Der Landschaftsplan stellt in der Karte 2 (Entwicklung) neben der Vorhabenfläche weitere 20 ha östlich davon als Rohstoffsicherungsgebiet für den Sand- und Kiesabbau dar. Textliche Erläuterungen, Bewertungen von Risiken für den Naturhaushalt sowie Hinweise auf geeignete Renaturierungsmaßnahmen enthält der Landschaftsplan nicht.

26.3.2.2 Auswirkungen auf Schutzgüter / Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Schutzgut Mensch

Beeinträchtigungen der Bevölkerung (Wohnen, Erholung) können vom Abbaubetrieb (Lärm, Staub) sowie dem damit verbundenen Transportverkehr ausgehen.

Zum geschlossenen Siedlungsbereich der Ortslage Dörpling wird ein Abstand von mindestens 600 m eingehalten. Beeinträchtigungen sind damit sicher auszuschließen. Weniger als 150 m entfernt sind aber ein landwirtschaftlichen Betrieb im Westen sowie Einzelhäuser auf dem Gelände einer ehemaligen Ziegelei nördlich der Kreisstraße 45. Die Einzelsiedlungen grenzen zwar fast unmittelbar an aktuelle Abbaufächen an, dennoch sollte ein Abbau auf der Planfläche nur mit Einverständnis der betroffenen Anwohner erfolgen.

Hinsichtlich des Transportaufkommens sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Erschließung kann über eine Erweiterung des Abbaus im Westen oder über die Kreisstraße 45 bzw. den östlich angrenzenden Wirtschaftsweg gesichert werden. Die Kreisstraße 45 bietet einen ortsungebundenen Anschluss an die Landesstraße L 172 Linden - Erfde zur regionalen Verteilung der gewonnenen Rohstoffe.

Für die überplanten Flächen ist eine besondere Bedeutung für die Erholung nicht zu erkennen. Sie sind aufgrund ihrer landwirtschaftlichen Nutzung nicht öffentlich zugänglich und nur begrenzt einsehbar.

Auch dem östlich angrenzenden Wirtschaftsweg kommt keine besondere Erholungsfunktion zu, da er fußläufig nur über die Kreisstraße 45 erreichbar ist und Rundwanderungen nicht möglich sind. Als Vorbelastung zu werten ist die von der Kreisstraße und vom westlich angrenzenden Abbaubetrieb ausgehende Verlärmung des Landschaftsausschnittes.

Schutzgut Tier- und Pflanzenwelt

Die für einen Abbau vorgesehenen Flächen werden derzeit intensiv als Grünland und Acker genutzt. Begrenzt und gegliedert werden die Nutzflächen von Knicks.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen besitzen keine besondere Bedeutung für den Naturschutz. Hingegen stellt die Beseitigung der innerhalb der Flächen vorhandenen Knicks (ca. 550 m) einen erheblichen Eingriff dar, für den Ausnahmegenehmigungen gemäß § 15b LNatSchG der unteren Naturschutzbehörde des Kreises und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Am nordöstlichen Rand des Planfläche befindet sich ein nach § 15a LNatSchG geschütztes Kleingewässer. Auch wenn das Gewässer selbst von einem Abbau ausgenommen wird, ist bei einer benachbarten Abbautätigkeit eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen. Ggf. sind Sicherungsmaßnahmen und/oder ein besonderer Ausgleich erforderlich. Weitere geschützte Biotope sind im Bereich des Standortes nicht vorhanden.

Vorkommen streng geschützter Arten i. S: § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG sind nach den vorliegenden Informationen nicht bekannt.

Internationale Schutzgebiete, insbesondere gemeldete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie und europäische Vogelschutzgebiete, sind nicht betroffen. Die nächst gelegenen Gebiete Eider-Treene-Sorge-Niederung mit dem Dörplinger Moor und die zu Tellingstedt gehörende Geestinsel "Fieler Knüll" südlich des Gemeindegebietes befinden sich in über 1,8 km Entfernung.

Auch Gebiete der nationalen Schutzkategorien der Nationalparke, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile sind in der Umgebung der überplanten Bereiche nicht vorhanden bzw. stehen nicht in einem räumlichen Zusammenhang mit diesen.

Schutzgüter Boden, Relief und Wasser

Der Abbau von Sand und Kiesvorkommen führt zwangsläufig zum Verlust von gewachsenen Bodenstrukturen und bedeutet daher einen erheblichen Eingriff, der ausgeglichen werden muss.

Im überplanten Bereich sind Rosterden aus Sand vorherrschend, die im Bereich der Dithmarscher Geest weit verbreitet sind. Sie sind daher nur als von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz einzuschätzen. Auch hinsichtlich der Wertigkeit des Bodens für die landwirtschaftliche Nutzung ist für die Hohe Geest von keiner besonderen Wertigkeit auszugehen.

Durch einen Abbau wird auch in die natürlichen Reliefverhältnisse eingegriffen. Diese sind, da es sich um die Gletscherrandlagen des als Geotop ausgewiesenen Schalkholzer Zungenbeckens handelt, von besonderer Bedeutung für das Verständnis der geologischen Entstehungsgeschichte Schleswig-Holsteins. Vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch Abbau auf benachbarten Flächen und der innerhalb des Geotops peripheren Lage, ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzfunktion aber nicht auszugehen.

Aufgrund ihrer guten Wasserdurchlässigkeit besitzen die vorhandenen Sandböden eine besondere Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Nach dem Gesamtplan Grundwasserschutz in Schleswig-Holstein (MUNF 1998) sind ausgewiesene oder geplante Wasserschutz- und Wasserschongebiete aber nicht betroffen. Auch lassen die hohen Grundwasserflurabstände des Standortes einen wirtschaftlichen Trockenabbau zu. Besondere Risiken für das Grundwasser sind daher nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht gegeben.

Schutzgüter Klima und Luft

Bei einer Umsetzung des Abbauvorhabens sind Änderungen der lokalklimatischen Verhältnisse zu erwarten. Die durch die Sandentnahme entstehenden trockenen, vegetationsfreien Flächen heizen sich bei Sonneneinstrahlung tagsüber stark auf und sorgen so für gegenüber dem Umgebungsbereich deutlich erhöhte Lufttemperaturen. Ein Effekt der durch die relativ geschützte Lage der in das Gelände eingeschnittenen Sandentnahmen noch verstärkt wird. Als besondere Wärmeinseln gekennzeichnet sind dabei vor allem die sonnenexponierten Steilhänge.

Nach Beendigung der Nutzung gleicht sich das Geländeklima mit der Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke wieder stärker an die Verhältnisse in den Umgebungsbereichen an.

Mit wesentlich über den überplanten Bereich hinausreichenden klimatischen Auswirkungen ist nicht zu rechnen, auch, da aufgrund der Reliefsituation keine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet besteht und die Bedeutung der Flächen für den örtlichen Luftmassenaustausch als gering eingeschätzt wird.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des überplanten Bereiches sowie seiner Umgebung stellt sich als typischer Ausschnitt der agrarisch geprägten Kulturlandschaft dar. Wertgebend ist insbesondere das noch teilweise vorhandene dichte Knicknetz. Daneben sind naturnahe Landschaftselemente wie Feldgehölze, Kleingewässer, ungenutzte Flächen aber kaum vorhanden. Landschaftliche Vielfalt und Natürlichkeit sind daher nur als durchschnittlich zu bewerten.

Eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbildes ist durch den unmittelbar westlich angrenzenden aktuellen Abbau auf pahlener Gemeindegebiet gegeben. Daher ist eine Umsetzung der Planung nicht mit einer erstmaligen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden. Durch eine natürliche Entwicklung des Standortes nach Beendigung des Abbaus und den Erhalt der begrenzenden Knicks kann der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind für den überplanten Bereich und auch seine nähere Umgebung nicht bekannt. Grundsätzlich sind bisher nicht entdeckte Bodendenkmale von archäologischer Bedeutung aber nicht auszuschließen, da die Geestbereiche angrenzend an Niederungen zu den bevorzugten Lagerplätzen prähistorischer Jäger und Sammler gehörten. Bei Funden ist das zuständige archäologische Landesamt zu benachrichtigen.

26.3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

Für Abbauvorhaben der im Flächennutzungsplan dargestellten Größenordnung sind landschaftspflegerische Begleitpläne obligatorisch. In ihnen werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich von Eingriffen detailliert festgesetzt. Folgende Grundsätze / Empfehlungen sind dabei zu beachten:

- Erhalt der die Abbauflächen begrenzenden Knicks und sonstigen Gehölzstrukturen, um den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren.
- Verzicht auf Nassabbau zum Schutz des Grundwassers.
- Berücksichtigung von Artenschutzaspekten während des Abbaus. Als Beispiel ist der Erhalt von Brutröhren sich ansiedelnder Uferschwalben zu nennen.
- Ausgleichsmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Lebensräume (z. B. Knicks) sollen auch zur landschaftlichen Einbindung der Abbauflächen beitragen.
- Nach Beendigung des Abbaues sind die Flächen der ungestörten Sukzession zu überlassen. Dadurch wird nach § 13 Abs. 5 LNatSchG ein ausreichender naturschutzrechtlicher Ausgleich für den Eingriff in den Boden gewährleistet.
- Neugestaltung des Landschaftsbildes mit sich eigendynamisch entwickelnden Vegetationsbeständen. Zu Prüfen ist die Wiederherstellung des Reliefs, um das äußere Erscheinungsbild der Gletscherrandlagen des Schalkholzer Zungenbeckens zu wahren.
- Steile Böschungen sind nach Beendigung des Abbaues zur Gefahrenabwehr standsicher abzuschrägen.

26.3.2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Grundsätzlich sind die Flächenalternativen für den gewerblichen Sand- und Kiesabbau begrenzt, da dieser an wirtschaftlich gewinnbare Vorkommen gebunden ist. Über die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Fläche im Westen hinaus, kommen im Gemeindegebiet hierfür nur die östlich angrenzenden Bereiche in Richtung Ortslage in Frage, wie sie im Landschaftsplan dargestellt sind. Aus Naturschutzsicht ist hier vor allem der zu erwartende Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen geringer, da es sich um großflächig arrondierte landwirtschaftliche Nutzflächen mit nur geringer Knickdichte handelt. Negativ mit Bezug auf das Schutzgut Mensch ist aber das Heranrücken an die Ortslage zu bewerten.

Weiter berücksichtigt die Darstellung des Flächennutzungsplanes auch den westlich unmittelbar angrenzenden, aktuellen Abbau auf dem Gebiet der Gemeinde Pahlen. Bei einer Ausdehnung des Abbaus auf das Plangebiet sind die Auswirkungen auf das bereits vorbelastete Schutzgut Landschaftsbild geringer, als wenn mit Abstand hierzu eine weitere Abbaufäche eröffnet wird.

Insgesamt ergeben sich aus landschaftsökologischer Sicht keine eindeutigen Vorteile für die Alternativflächen.

Im Übrigen ist eine Planungsalternative nur im Verzicht auf die Vorhaben zu sehen (s.u. "Nullvariante").

26.3.2.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Ohne Planumsetzung ist auf den Flächen die Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten.

Die intensiv betriebene Landwirtschaft bietet nur eingeschränkten Lebensraum für Tiere und Pflanzen und ist allgemein mit einem Risiko der Belastung von Umweltmedien, z. B. durch diffuse Nährstoffeinträge, verbunden.

Gegenüber den Planungen positiv zu bewerten, ist der Erhalt der Reliefstruktur, vor allem im Hinblick auf das geomorphologisch schützenswerte Schalkholzer Zungenbecken, und eines relativ strukturreichen Kulturlandschaftsausschnittes.

Die weitere Entwicklung in der Landwirtschaft ist abhängig von den agrarpolitischen Rahmenbedingungen und nur schwer zu prognostizieren.

Die überplanten Flächen liegen innerhalb eines Schwerpunktbereiches des landesweiten Biotopverbundsystemes. Grundsätzlich sind daher die Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung zur Extensivierung der Nutzung, die zu einer Entlastung des Naturhaushaltes führt, gegeben. Die nur beschränkt verfügbaren Mittel kommen aber vor allem in den Niederungsgebieten zum Einsatz, wo seitens der Landwirte auch eine höhere Bereitschaft zum Flächenverkauf oder zur Durchführung von Naturschutzmaßnahmen besteht. Demgegenüber erfahren die "durchschnittlichen" Standorte der Hohen Geest zumindest gegenwärtig eine deutlich geringere Förderung.

26.3.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt (Monitoring)

Der Flächennutzungsplan bereitet voraussichtlich erhebliche Eingriffe in Umweltschutzgüter vor. Eine Umsetzung kann aber erst mit rechtsverbindlichen Festsetzungen in weiterführenden Planungen erfolgen. Insoweit ist die Festlegung von konkreten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes in der Regel wenig sinnvoll. Im Hinblick auf die eingriffsrelevanten Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden aber folgende Hinweise gegeben:

Bauflächen

Maßgeblich für die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen sind die aus dem Flächennutzungsplan abgeleiteten Bebauungspläne. Die regelmäßig zu erwartenden Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser und Tier- und Pflanzenwelt unterliegen einer Genehmigungspflicht durch die zuständigen Fachbehörden des Kreises. Diese überwachen auch die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes, wie z. B. den zulässigen Versiegelungsgrad (Bauaufsichtsbehörde) oder grünordnerische Auflagen (untere Naturschutzbehörde).

Risiken hinsichtlich weiterer, bisher nicht erkannter Umweltauswirkungen werden gering eingeschätzt. Über die fachgesetzlichen Verpflichtungen hinausgehende Maßnahmen zur Umweltüberwachung werden seitens der Gemeinde daher nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht für erforderlich gehalten.

Sand- und Kiesabbau

Für die Genehmigung von Sand- und Kiesabbauvorhaben sind eigene Rechtsvorschriften insbesondere nach dem Naturschutz- und Wasserrecht maßgeblich. Zuständig sind die entsprechenden Fachbehörden des Kreises, aber auch der obersten Verwaltungsebene, wie u.a. die Landesplanungsbehörde für die Belange der Raumordnung.

Die fachbehördliche Überwachung schließt teilweise ein Monitoring während des Abbaueitraumes mit ein. So wird das Grundwasser in der Regel über Messbrunnen laufend überwacht.

Für Abbauflächen ab 1 ha bis max. 25 ha Größe – wie in dem vorliegenden Fall - ist nach dem Landesgesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 13. Mai 2003 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung einer UVP-Pflicht vorgesehen.

Teilaspekte dieser Vorprüfung werden im Rahmen der Umweltprüfung zu diesem Flächennutzungsplan bereits abgedeckt.

26.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Dörpling plant die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes. Er legt die Grundzüge der künftigen Bodennutzung fest und schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere bauliche Entwicklung der Gemeinde.

Plangeltungsbereich ist das gesamte Gemeindegebiet mit einer Größe von 779 ha.

Bei den Darstellungen des Flächennutzungsplanes überwiegen die Flächen für die Landwirtschaft deutlich. Sie nehmen mit 615 ha rund 79 % der Gemeindefläche ein, umfassen neben den landwirtschaftlichen Nutzflächen (550 ha) aber auch die Siedlungen im Außenbereich, die Gemeindestraßen und Wirtschaftswege sowie die typischen Elemente der Feldflur wie z. B. Knicks, Feldgehölze und Gräben.

Die Darstellung entspricht dem Bestand, Eingriffe in Umwelt-Schutzgüter werden damit nicht vorbereitet.

Die Gemeinde Dörpling weist mit 126 ha (entsprechend ca. 16 % der Gemeindefläche) einen hohen Anteil an nach § 15a Landesnaturschutzgesetz geschützten Biotopen auf. Im Flächennutzungsplan werden sie nachrichtlich als Übernahme aus dem Landschaftsplan dargestellt. Zur genauen Abgrenzung wurde ein Abgleich mit aktuellen Luftbildern aus dem Jahr 2004 vorgenommen.

Die Biotopflächen konzentrieren sich vor allem auf das Dörplinger Moor im Osten der Gemeinde. Das etwa 200 ha große Feuchtgebiet ist als EU-Vogelschutzgebiet Bestandteil des im Aufbau befindlichen europaweiten Schutzgebietssystems NATURA 2000. Es erfüllt die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet.

Weitere Darstellungen betreffen u.a. Wald, die bebauten Flächen der Ortslage, Flächen für den Sand- und Kiesabbau, die Fließgewässer und größere Gräben (Verbandsgewässer) sowie Denkmale. Sie nehmen aber nur relativ geringe Flächenanteile ein.

Der Flächennutzungsplan bereitet Eingriffe in den Naturhaushalt durch Darstellungen zusätzlicher Bauflächen und Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (Sand- und Kiesabbau) vor. Hierfür wird in der Umweltprüfung für die Schutzgüter eine erste Risikoabschätzung vorgenommen.

Für die künftige bauliche Entwicklung sind insgesamt 10 Wohneinheiten vorgesehen, die sich auf eine gemischte Baufläche (0,3 ha) im Osten der Ortslage und zwei Wohnbauflächen mit zusammen 1,3 ha angrenzend an die Bebauung im Westen verteilen. Für Letztere wird der Bebauungsplan Nr. 2 aufgestellt.

Überörtliche Planungen auf Landes- und Kreisebene sowie Aussagen des Landschaftsplanes stehen den Vorhaben nicht entgegen. Weitere Flächen für Siedlungserweiterungen sind in der Gemeinde zwar vorhanden, sie weisen aus ökologischer Sicht aber keine grundsätzlichen Vorteile gegenüber den Plangebieten auf. Werden die Vorhaben nicht umgesetzt, ist die Beibehaltung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten.

Für die Schutzgüter Boden und Pflanzen und Tiere ist die Umsetzung mit erheblichen Eingriffen durch Flächenversiegelungen und die Beseitigung von Knickabschnitten verbunden. Sie erfordern besondere Ausgleichsmaßnahmen, die in landschaftsökologischen Fachbeiträgen zur Bebauungsplanung festgelegt werden.

Mögliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes und des Landschaftsbildes können durch die Versickerung von Oberflächenwasser auf den Grundstücken und Eingrünungsmaßnahmen an den Außengrenzen der Baugebiete minimiert werden. Für die übrigen Schutzgüter Mensch, Klima und Luft sowie Kultur- und Sachgüter wird von nur geringen Auswirkungen ausgegangen.

Das Gemeindegebiet von Dörpling weist in größeren Teilbereichen wirtschaftlich gewinnbare Vorkommen von Sand und Kies auf. Für den Eigenbedarf betreibt die Gemeinde einen Abbau südlich der Ortslage, für den einschließlich der vorgesehenen Erweiterungsfläche (ca. 1,0 ha) eine Genehmigung vorliegt.

Weitere 6,0 ha Fläche für eine Gewinnung von Sand und Kies sieht der Flächennutzungsplan an der westlichen Gemeindegrenze südlich der Kreisstraße 45 vor. Die Fläche soll bei Bedarf einem gewerblichen Abbau zur Verfügung stehen.

Dem Vorhaben stehen Bedenken der übergeordneten Planungsebenen des Naturschutzes (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan) entgegen. Begründet sind diese vor allem durch die Lage am nördlichen Rand des Schalkholzer Zungenbeckens, das als Geotop für das Verständnis der eiszeitlichen Entstehung Schleswig-Holsteins von besonderer Bedeutung ist. Außerdem liegt die Fläche innerhalb eines Schwerpunktgebietes des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Abbauvorhaben sind in diesen Gebieten zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen, bedürfen in jedem Fall aber einer sorgfältigen Prüfung.

Aus Sicht der Gemeinde wird eine mögliche Gewinnung von Sand- und Kies auf einen relativ konfliktarmen Bereich beschränkt, der zudem durch einen aktuellen Abbau auf einer westlich angrenzenden Fläche in der Gemeinde Pahlen bereits erheblich vorbelastet ist.

Im Hinblick auf die Umwelt-Schutzgüter hat eine Umsetzung erhebliche Eingriffe in den Boden, das Landschaftsbild und Biotope (Knicks) zur Folge. Die Eingriffsfolgen sind aber weitgehend minimierbar, wenn die Fläche nach Beendigung des Abbaues der Eigenentwicklung (Sukzession) überlassen bleibt. Die Rahmenbedingungen und zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen regelt der erforderliche landschaftspflegerische Begleitplan.

27. Windenergieeignungsgebiete

Innerhalb des Gemeindegebietes befinden sich keine durch den Regionalplan definierte Windenergieeignungsgebiete.

28. Flächenbilanz

Bruttoflächen	ha
Wohnbauflächen – W –	3,2
Gemischte Bauflächen – M –	14,1
Straßenverkehrsflächen	6,9
Bergbau	8,4
Flächen für die Landwirtschaft	615,5
Waldflächen	9,7
Maßnahmenflächen	0,4
Vorflut	13,1
Teichflächen	1,2
Biotopflächen	126,3
Altlasten	0,2
	779,0

Dörpling, den 09. März 2006




- Bürgermeister -

29. Literatur- und Quellenangabe

- Innenministerium S-H
Abt. Landesplanung
Regionalplan für den Planungsraum IV
Schleswig-Holstein Süd-West
Kreise Dithmarschen und Steinburg
- Minister für Umwelt, Naturschutz,
und Landwirtschaft S-H
Landschaftsrahmenplan für den
Planungsraum IV Dithmarschen
Kreise Dithmarschen und Steinburg
- Statistisches Landesamt S-H/
Statistisches Amt für Hamburg/S-H
Gemeindeergebnisse der Volks- und
Berufszählung 1987 – Teil 1 und 2
sowie div. Einzelergebnisse

Agrarstruktur in S-H 1991 / 1999

Bevölkerungsentwicklung in den
Gemeinden S-H 1987/1990/1994/
1995/1996/1997/1998/1999/2000/
2001/2002/2003

Wohnungsbestand in S-H 2004
- Verein für Dithmarscher Landeskunde e.V. Geschichte Dithmarschens
- Landgesellschaft S-H
Landschaftsplan
der Gemeinde Dörpling
- Gerd Hammer / Werner King
Aktuelles Praxishandbuch zum
Baugesetzbuch 1998
- Günter Gaentzsch
Baugesetzbuch BauGB Kommentar
- Hans Carl Fickert / Herbert Fieseler
Baunutzungsverordnung Kommentar

Heide, 15.05.2006

Der Landrat

des Kreises Dithmarschen

Im Auftrag



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amtsvorsteher
des Amtes KLG Tellingstedt
- Team für Bau, Finanzen und Entwicklung -
Postfach 51
25780 Tellingstedt

Ihr Zeichen: 621.31
Ihre Nachricht vom: 09.03.2006
Mein Zeichen: IV 645 – 512.111 – 51.23 (neu)
Meine Nachricht vom: /

Beate Keil
beate.keil@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3341
Telefax: 0431 988-3358

d. d. Landrat des Kreises Dithmarschen

FD Regionalentwicklung

Stettiner Straße 30

25746 Heide

Kreis Dithmarschen

Eing. 15. Mai 2006

Anlagen

Hr. 17.05.2006

nachrichtlich:
IV 53

11.05.2006

Genehmigung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling

Die von der Vertretungskörperschaft am 06.03.2006 beschlossene Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (bestehend aus der Planzeichnung) genehmige ich nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB).

Ich bitte um Beachtung des folgenden Hinweises:

- Die in den Anlagen 1 und 2 farbig gekennzeichneten Waldflächen sind aufgrund der Schreiben des Forstamtes vom 19.08.2005 und 02.12.2005 nach der öffentlichen Auslegung in die Planzeichnung als **Darstellung** übernommen worden. Derartige die Grundzüge Planung berührende Änderungen bedürfen grundsätzlich einer erneuten öffentlichen Auslegung.
Auf die erneute öffentliche Auslegung kann verzichtet werden, wenn die Waldflächen nicht dargestellt sondern „nachrichtlich“ übernommen werden. Dazu wäre die Planzeichenerklärung entsprechend zu ändern.
- Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist ausschließlich Aufgabe der Gemeinde (§ 4c Satz 1 BauGB). Sie kann sich den Sachverstand der Fachbehörden im Stadium des Planvollzuges zu Nutze machen, darf sich aber nicht darauf verlassen, dass diese sie unterrichten. Die Gemeinde muss die Überwachung selbst organisieren. Die in der Begründung unter Pkt. 26.3.3 getroffenen Aussagen sind entsprechend zu korrigieren.

Für weitere Verfahren weise ich darauf hin, dass

1. im Rahmen der Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung anzugeben ist, welche Arten umweltbezogener Informationen bereits verfügbar sind und ausgelegt werden. Dazu gehören auch Aussagen zu den Inhalten des Landschaftsplanes (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB),
2. neben den Entwürfen der Bauleitpläne einschließlich Begründung die bereits vorliegenden wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen auszulegen sind (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB),
3. der Umweltbericht neben den übrigen Belangen in der Abwägung zu berücksichtigen ist (§ 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB),
4. in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen ist, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz BauGB).

Eine unvollständige Bekanntmachung (Pkt. 1) und eine unvollständige öffentliche Auslegung (Pkt. 2) können beachtliche Verfahrensfehler sein. Sofern mehr als nur einzelne Angaben über die verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen unerwähnt bleiben bzw. nicht zur Einsichtnahme bereitgestellt werden, sind diese fehlerhaften Verfahrensschritte zu wiederholen (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Bei Nicht-Berücksichtigung erheblicher Umweltauswirkungen (Pkt. 3) in der Abwägungsentscheidung würde ein erheblicher Abwägungsmangel vorliegen, der eine Versagung der Genehmigung rechtfertigen könnte.

Der unter Pkt. 3 genannte Hinweis berührt die Rechtmäßigkeit der Planung nicht, sondern hat nach § 4a Abs. 6 Satz 2 BauGB lediglich zur Folge, dass die Präklusion verspäteter Stellungnahmen nicht eintritt.

Die Berücksichtigung der Hinweise ist von der Vertretungskörperschaft zu beschließen, Änderungen sind zu beglaubigen.

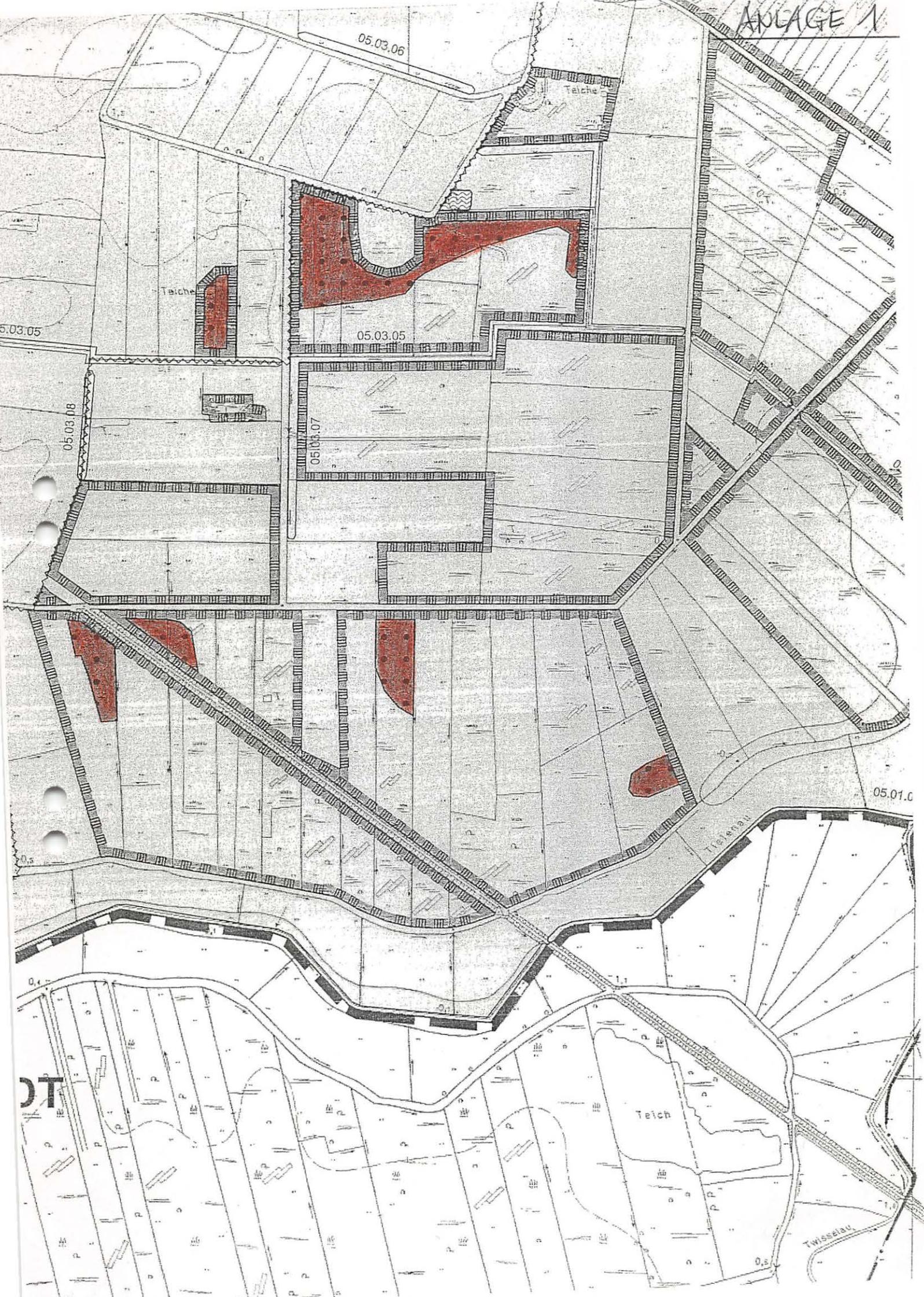
Die vorgelegten Unterlagen gebe ich zurück. Eine Ausfertigung des Planes ist mir nach Berücksichtigung der Hinweise zurückzugeben.

Die Erteilung der Genehmigung ist nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist der räumliche Geltungsbereich zu umschreiben; ferner sind Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB zu geben. Auf Nummer 4.3 des Verfahrenserlasses vom 3. Juli 1998 (Amtsbl. Schl.-H. S. 576), geändert durch Erlass vom 21. April 1999 (Amtsbl. Schl.-H. S. 199) sowie auf den Erlass unseres Hauses vom 22.11.2004 – IV 649 – 512.110 – zu den geänderten Fristen bei Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, weise ich hin.

Ich bitte, mir einen Abdruck der Bekanntmachung (bei Aushang mit Datum der Abnahme) vorzulegen und dem Landrat eine Planausfertigung einschließlich Erläuterungsbericht zu übersenden.


Beate Keil

Anlagen
4 Planausfertigungen
1 Verfahrensakte



ANLAGE 2



04392 69289

Auszugsweise Abschrift

aus der Niederschrift über die Gemeindevertretersitzung
der Gemeinde Dörpling vom 08.06.2006

Punkt 4: Flächennutzungsplan;
hier: Zustimmung zu den Hinweisen im Rahmen der Genehmigungserteilung
durch das Innenministerium

Das Innenministerium hat mit Verfügung vom 11.05.2006 den Flächennutzungsplan der Gemeinde Dörpling grundsätzlich genehmigt.
Die Genehmigungsverfügung beinhaltet folgende Hinweise:

- Die in den Anlagen 1 und 2 der Genehmigungsverfügung farblich gekennzeichneten Waldflächen sind aufgrund der Schreiben des Forstamtes vom 19.08.2005 und 02.12.2005 nach der öffentlichen Auslegung in der Planzeichnung als Darstellung übernommen worden, obwohl dies bei der Auslegung als nachrichtliche Übernahme vorgesehen war. Die Planzeichenerklärung ist dahingehend zu ändern.
- Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist ausschließlich Aufgabe der Gemeinde (§ 4 c Satz 1 BauGB). Sie kann sich den Sachverständigen der Fachbehörden im Stadium des Planvollzuges zu Nutze machen, darf sich aber nicht darauf verlassen, dass diese sie unterrichten. Die Gemeinde muss die Überwachung selbst organisieren. Die Begründung ist dahingehend zu korrigieren.

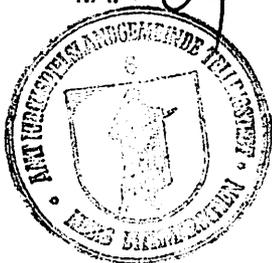
Beschluss: Die Gemeindevertretung nimmt die Genehmigung des Flächennutzungsplanes durch das Innenministerium zustimmend zur Kenntnis.
Die vorgetragenen Hinweise sind entsprechend der Ausführungen zu beachten, die Planzeichenerklärung ist zu ändern und die Begründung zu korrigieren.

Im Übrigen ist die Erteilung der Genehmigung gemäß Beschluss vom 06.03.2006 nunmehr bekanntzumachen.

Stimmenverhältnis: Einstimmig

Für die Richtigkeit der auszugsweisen Abschrift.

Tellingstedt, den 13.06.2006
Der Amtsvorsteher
I.A.



Bekanntmachung des Amtes KLG Tellingstedt für die Gemeinde Dörpling

Betr.: Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 11.05.2006, Az.:IV 645 - 512.111 - 51.23 (neu) den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 06.03.2006 beschlossenen Flächennutzungsplan der Gemeinde Dörpling nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierte können den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht in der Amtsverwaltung Tellingstedt in Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 10, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Tellingstedt, den 09.06.2006

Amt KLG Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

VERÖFFENTLICHT:

An der Bekanntmachungstafel
in Dörpling an der Bushaltestelle in der Bergstraße, auf dem Grundstück Pumpstation II im Ortsteil Hohenlieth,
ausgehängt am 12.06.2006

abzunehmen am 27.06.2006

abgenommen am 27.06.2006



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Bekanntmachung des Amtes KLG Tellingstedt für die Gemeinde Dörpling

Betr.: Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dörpling

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 11.05.2006, Az.:IV 645 - 512.111 - 51.23 (neu) den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 06.03.2006 beschlossenen Flächennutzungsplan der Gemeinde Dörpling nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierte können den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht in der Amtsverwaltung Tellingstedt in Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 10, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Tellingstedt, den 09.06.2006

Amt KLG Tellingstedt
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

VERÖFFENTLICHT:

An der Bekanntmachungstafel

in Dörpling an der Bushaltestelle in der Bergstraße, auf dem Grundstück Pumpstation II im Ortsteil Hohentlieth,

ausgehängt am 12.06.2006

abzunehmen am 27.06.2006

abgenommen am 27.06.2006



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher
Im Auftrage



Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher
Im Auftrage